



Vierter Vierteljahresbericht 2002

über den Stand der Europäischen Integration

Inhalt

**Stand der Rechtsanpassung
in der Steiermark**

**Die Erweiterung der
Europäischen Union**

Regierungskonferenz 2004

**Maßnahmen und Ereignisse auf
Europäischer Ebene**

Rückblick 2002



Inhaltsverzeichnis:

I.	Stand der Rechtsanpassung in der Steiermark	3
1.	Aktueller Stand	3
2.	Europarechtliche Bilanz 2002	6
II.	Die Erweiterung der Europäischen Union	12
1.	Kommission	12
2.	Europäischer Rat	12
3.	Europäisches Parlament	15
3.1	Erweiterungsfahrplan des Europäischen Parlaments:	16
3.2	Die Erweiterungskandidatenländer: Volksabstimmungen und der Brok Bericht	16
3.3	Zusammenfassung: Der Erweiterungsfahrplan	22
III.	Zur Regierungskonferenz 2004	24
1.	Zwischenbericht über den Konvent über die Zukunft Europas	24
1.1	Die bisherigen Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen.....	24
1.2	Der erste Verfassungsentwurf des Konventspräsidiums:	31
1.3	Ein österreichischer Beitrag zum Konvent über die Zukunft von EURATOM: .	32
1.4	Der Zeitplan des Konvents:.....	32
2.	Mitteilung der Kommission:	34
3.	Napolitano Bericht:	35
IV.	Wichtige Maßnahmen und Ereignisse auf Europäischer Ebene	36
1.	Die Ministerratstagungen im vierten Quartal 2002	36
2.	Die Ministerratstagungen im Berichtszeitraum:	37
2.1	Tagungen des Rates „Landwirtschaft“	37
2.2	Tagungen des Rates „Justiz und Inneres“	38
2.3	Tagungen des Rates „Umwelt“	39
2.4	Tagungen des Rates „Verkehr, Telekommunikation und Energie“	39
2.5	Tagungen des Rates“ Wettbewerbsfähigkeit“ (früher Binnenmarkt, Verbraucherschutz und Tourismus).....	41
2.6	Tagungen des Rates „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“	42
2.7	Tagung des Rates „Bildung, Jugend und Kultur	42
2.8	Tagungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ ..	43
2.9	Tagungen des Rates „Finanzen“ (Ecofin)	44
V.	Rückblick	46

I. Stand der Rechtsanpassung in der Steiermark

1. Aktueller Stand

Zum Umsetzungsstand bzw. –bedarf bei diversen EWG/EG Richtlinien und sonstigen EG-Rechtsakten darf zunächst auf die vorhergehenden Vierteljahresberichte verwiesen werden.

Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Zur Vorgeschichte siehe Vierteljahresberichte 1, 2 und 3/2002

Die Richtlinie wird mit einer Novelle zum Landes-Gleichbehandlungsgesetz (Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände) umgesetzt. Der Gesetzesentwurf wurde dem Landtag bereits übermittelt. Nach der Einschätzung der Abteilung 5 – Personal ist mit einer Beschlussfassung demnächst (Jänner oder Februar 2003) zu rechnen.

Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Zur Vorgeschichte siehe Vierteljahresberichte 3/2001; 1 und 2/2002.

Richtlinie 96/82/EG vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie)

Bereits im Frühjahr 2002 wurde von der zuständigen Fachabteilung 13A der Entwurf eines Steiermärkischen IPPC-Anlagengesetzes, mit dem die RL 96/61/EG umgesetzt werden sollte, zur Begutachtung ausgesandt. Im Zuge der Überarbeitung des

Entwurfes auf Grund der eingelangten Stellungnahmen erschien es zweckmäßig, auch die Umsetzung der RL 96/82/EG in das neue Gesetz zu integrieren. Die im Zuge eines neuerlichen Begutachtungsverfahrens (Start 10.10.2002) eingelangten Stellungnahmen werden nunmehr überarbeitet. Die zuständige Fachabteilung 13A – Umweltrecht und Energiewesen teilte mit, dass die Einbringung des Gesetzesentwurfes (Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebsgesetz) in den Landtag spätestens im Jänner 2003 beabsichtigt sei.

In ihrer begründeten Stellungnahme vom 17.12.2002 hat die Kommission die mangelnde Umsetzung der IPPC-Richtlinie, unter anderem in der Steiermark, gerügt.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Golfplatz Weißenbach; Wörschacher Moor)

Zur Vorgeschichte siehe Vierteljahresberichte 1, 2 und 3/2002.

Die zuständige Fachabteilung 13C – Naturschutz teilte in dieser Angelegenheit mit, dass in der Zwischenzeit alle Vorbereitungen getroffen worden seien, um das Wörschacher Moor einschließlich Rosswiesen als Europaschutzgebiet gemäß § 13a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes auszuweisen. Der diesbezügliche Regierungsantrag sei der Landesregierung bereits übermittelt worden.

Nach Beschlussfassung werde im Zuge des Berufungsverfahrens geklärt werden, ob die beiden Spielbahnen naturschutzrechtlich bewilligt werden können. Dazu sei eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 13b

Steiermärkisches Naturschutzgesetz durchzuführen. Sollte sich dabei herausstellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes gegeben sei, müsse in der Folge eine Alternativprüfung und Interessensabwägung, wie dies § 13b Abs. 3 NschG vorsehe, durchgeführt werden. Der Europäische Gerichtshof sei entsprechend informiert worden.

Die Kommission teilte dem Europäischen Gerichtshof mit Schreiben vom 13.11.2002 mit, dass sie die Klage – trotz der Einwände Österreichs – in allen Punkten aufrecht hält. Die Kommission führt aus, dass derzeit noch nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden könne, dass durch die Erlassung eines entsprechenden Bescheides ein richtlinienkonformer Zustand hergestellt werden würde. Die Vorbereitung des betreffenden Gebietes als Schutzgebiet im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sowie die geplante Erweiterung des Vogelschutzgebietes seien zwar durchaus positiv zu sehen, die Erklärung zum Schutzgebiet hätte aber bereits im Jahr 1995 erfolgen müssen. Ferner sei die Erweiterung des Schutzgebietes Gegenstand eines gesonderten Vertragsverletzungsverfahrens.

Mangelhafte Umsetzung des Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) – ungenügende Ausweisung von Vogelschutzgebieten; Vertragsverletzungsverfahren Nr. 99/2115

Von diesem Vertragsverletzungsverfahren sind mehrere Bundesländer betroffen. Die zuständige Fachabteilung 13C – Naturschutz teilte dazu mit, dass die Steiermark fachliche Grundlagen für die Ausweisung des von der Europäischen Kommission geforderten Vogelschutzgebietes im Ennstalboden zwischen Selzthal und Pruggern sowie für die Vergrößerung des Vogelschutzgebietes Niedere Tauern erarbeitet habe. Die Größe der Ausweisung dieser beiden Gebiete als Vogelschutzgebiete sei wesentlich davon abhängig, inwieweit die Kommission die österreichische Stellungnahme, welche gemeinsam von den Bundesländern ausgearbeitet werde, akzeptiert.

Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft

Zur Vorgeschichte siehe Vierteljahresbericht 1/2000.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelte mit Schreiben vom 22.10.2002 eine Pressemitteilung der Europäischen Kommission, der zu Folge beabsichtigt ist, wegen mangelhafter Umsetzung der Klärschlammrichtlinie unter anderem in der Steiermark, Klage gegen die Republik Österreich beim Europäischen Gerichtshof zu erheben.

Die Republik Österreich hatte die Klärschlammrichtlinie bis zum Beitritt am 1. Jänner 1995 umzusetzen.

Als steirische Umsetzungsmaßnahmen wurden der Kommission das Steiermärkische landwirtschaftliche Bodenschutzgesetz, LGBL. Nr. 66/1987 und die Steiermärkische Klärschlammverordnung, LGBL. Nr. 89/1987 notifiziert.

Nach Prüfung der notifizierten Bestimmungen gelangte die Kommission zur Auffassung, dass in der Steiermark mehrere Artikel der in Rede stehenden Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden sind. In der diesbezüglich ergangenen steirischen Stellungnahme, die der Kommission durch die Republik Österreich mit Schreiben vom 18.6.2001 übermittelt wurde, vertrat man seitens der damaligen Rechtsabteilung 8 die Ansicht, dass die Klärschlammrichtlinie mit dem Steiermärkischen landwirtschaftlichen Bodenschutzgesetz und der dazu erlassenen Klärschlammverordnung vollständig umgesetzt worden sei und dass lediglich die Klarstellung bezüglich der Klärschlämme aus Abwasserreinigungsanlagen, in die ausschließlich häusliche Abwässer von nicht mehr als 30 Einwohnern eingeleitet werden, notwendig sei. Auf die beabsichtigte (*Anm. der FA3B – Europa: allerdings noch nicht durchgeführte*) Novellierung des Steiermärkischen landwirtschaftlichen Bodenschutzgesetzes wurde hingewiesen.

Damit konnten jedoch offensichtlich nicht alle behaupteten Umsetzungsmängel und Unklarheiten entkräftet bzw. ausgeräumt werden.

Die Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung teilte dazu mit, dass ihr, abgesehen von der unvollständigen Umsetzung des Art. 2 (Ausnahme für Kleinkläranlagen) nicht bekannt sei, welche Artikel der Klärschlammrichtlinie von der Europäischen Kommission als noch nicht vollständig bzw. korrekt umgesetzt angesehen werden würden und daher Gründe für die beabsichtigte Klageerhebung darstellen könnten. Abgesehen von der eingangs erwähnten Pressemitteilung seien keine näheren Angaben bekannt.

Übertragung der Hauskrankenpflege an Dritte durch Gemeinden in der Steiermark (Family-Care) – Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2000/5184

In ihrem Mahnschreiben vom 16.10.2002 führt die Kommission aus, dass die Übertragung der Hauskrankenpflege an Dritte als Dienstleistungskonzessionen zu qualifizieren sind, welche nach dem derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge fallen würden. Dennoch seien von den Auftraggebern die Grundregeln des EG-Vertrages im allgemeinen, das Diskriminierungsverbot auf Grund der Staatsangehörigkeit im besonderen einzuhalten. Dies schließe eine Verpflichtung zur Transparenz und Sicherstellung eines angemessenen Grades Öffentlichkeit mit ein, damit festgestellt werden könne, ob die gemein-

schaftsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten worden sind. In Ihrer Äußerung an das Bundeskanzleramt teilte die zuständige Fachabteilung 7A – Gemeinden und Wahlen mit, dass gerade weil das in der Steiermark als Rechtsgrundlage anzuwendende Sozialhilfegesetztes (SHG) keinen Verweis auf Transparenzbestimmungen enthält, bereits im Jahre 2001 eine Information an alle Gemeinden des Landes Steiermark (Erlass der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. November 2001, GZ.: 7-490-2/95-150 gerichtet worden sei. Darin sei ausdrücklich auf das Transparenzerfordernis hingewiesen worden.

In der Steiermark könne daher davon ausgegangen werden, dass zumindest ab dem vorgenannten Zeitpunkt die Gemeinden oder sonstige Träger der Sozialhilfe bei der von ihnen auf Grundlage des SHG erfolgten Übertragung der Aufgaben der Hauskrankenpflege auf Dritte einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit sicherstellen würden.

Zu den vor dem Jahr 2001 abgeschlossenen Verträgen, denen eine Vergabe ohne ausreichend formalisierte Bekanntmachung vorausgegangen sei, bliebe zu bemerken, dass ein Eingriff in laufende Verträge schon im Hinblick auf das österreichische Zivilrecht nicht möglich erscheine. In diesem Zusammenhang werde auch auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Fall Tögel/Niederösterreichische Gebietskrankenkasse (Rs C-76/97) hingewiesen, in der der Gerichtshof die Rechtsansicht vertreten hätte, dass das Gemeinschaftsrecht die öffentlichen Auftraggeber nicht verpflichte, in bestehende, für mehrere Jahre abgeschlossene Rechtsverhältnisse einzugreifen.

2. Europarechtliche Bilanz 2002

In insgesamt 16 Rechtsakten (je 8 Gesetze und Verordnungen) wurden 48 Richtlinien und eine Empfehlung umgesetzt. (*Anm. der FA 3B – Europa: Zum Redaktionsschluss war das Landesgesetzblatt vom 31.12.2002 noch nicht verfügbar. Evtl. darin erfolgte Umsetzungen konnten daher nicht berücksichtigt werden.*)

Richtlinienumsetzung im Jahr 2002 in der Steiermark (LGBI-Kundmachungen; chronologische Reihenfolge)

Gesetz vom 23. Oktober 2001, mit dem das Landesbeamtengesetz, die als Landesgesetz geltende Dienstpragmatik 1914, das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, Vertragsbedienstetengesetz 1948, Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, die Dienstzweigeordnung und das Landesgleichbehandlungsgesetz geändert werden (Pensionsreformgesetz 2002); LGBI Nr. 22/2002

Darin umgesetzte Richtlinie:

Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

Gesetz vom 23. Oktober 2001, mit dem das Gesetz über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt geändert wird; LGBI Nr. 24/2002

Darin umgesetzte Richtlinie:

Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

Gesetz vom 20. November 2001 über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft – Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001); LGBI Nr. 39/2002.

Darin umgesetzte Richtlinien:

Richtlinie 78/610/EWG des Rates vom 29. Juni 1978 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind

Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Richtlinie 91/322/EWG der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Richtlinie 96/94/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten in Anwendung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)

Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)

Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz

Richtlinie 88/364/EWG des Rates vom 9. Juni 1988 zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe

und/oder Arbeitsverfahren (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (*Anm. der FA3B – Europa: Die richtige Celex-Nr. lautet – entgegen der Kundmachung im LGBl – 393L0104*)

Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz (*Anm. der FA 3B – Europa: Die richtige Celex-Nr. lautet – entgegen der Kundmachung im LGBl – 394L0033*)

Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. April 2002, mit der die Nutztierhaltungsverordnung geändert wird; LGBl Nr. 49/2002

Darin umgesetzte Richtlinien:

Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen

Gesetz vom 22. Jänner 2002, mit dem ein Steiermärkisches Mutterschutz- und Karenzengesetz – St.-MSchKG erlassen wird sowie das jeweils als Landesgesetz geltende Karenzurlaubsgeldgesetz, Vertragsbedienstetengesetz, Gehaltsgesetz und Pensionsgesetz sowie die als Landesgesetz geltende Dienstpragmatik geändert werden; LGBl Nr. 52/2002

Darin umgesetzte Richtlinien:

Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Juni 2002, mit der

die Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes, LGBl. Nr. 43/2001, geändert wird; LGBl Nr. 58/2002.

Darin umgesetzte Richtlinien:

Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)
Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)

Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz

Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 91/322/EWG der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Richtlinie 91/382/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeit-

nehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)

Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz

Richtlinie 96/94/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten in Anwendung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 97/42/EG des Rates vom 27. Juni 1997 zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Text von Bedeutung für den EWR)

Gesetz vom 12. März 2002 über die Zuweisung von Landesbediensteten an Drit-

te (Steiermärkisches Zuweisungsgesetz); LGBl 64/2002.

Darin umgesetzte Richtlinien:

Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen

Richtlinie 98/50/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen

Gesetz vom 16. April 2002 zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz); LGBl Nr. 82/2002

Darin umgesetzte Richtlinien:

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al.

Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel

Richtlinie 74/647/EWG des Rates vom 9. Dezember 1974 zur Bekämpfung von Nelkenwicklern

Richtlinie 69/465/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden

Richtlinie 69/464/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – Kennzeichnungsverordnung (Kenn-VO); LGBl Nr. 83/2002

Darin umgesetzte Richtlinie:

Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Bestellung der Sicherheitvertrauenspersonen (SVP-VO); LGBl Nr. 84/2002

Darin umgesetzte Richtlinie:

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei Bildschirmarbeit – Bildschirmarbeitsverordnung (BS-VO); LGBl Nr. 85/2002

Darin umgesetzte Richtlinie:

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ-VO); LGBl Nr. 87/2002

Darin umgesetzte Richtlinien:

Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)

Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)

Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz

Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz

Richtlinie 92/104/EWG des Rates vom 3. Dezember 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben (Zwölfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Gesetz vom 4. Juli 2002 zum Schutz der Tiere (Steiermärkisches Tierschutz- und Tierhaltengesetz 2002); LGBl Nr. 106/2002

Darin umgesetzte Richtlinien:

Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung

Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos

Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen

Gesetz vom 4. Juli 2002 über den Einbau, den Betrieb und die Instandhaltung von Aufzügen (Steiermärkisches Aufzugsgesetz 2002); LGBl Nr. 108/2002

Darin umgesetzt:

Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge

95/216/EG: Empfehlung der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge (*Anm. der FA3B – Europa: die richtige Celex-Nr. lautet - entgegen der Veröffentlichung im LGBl - 395H0216*)

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Dezember 2002, mit der die Nutztierhalteverordnung geändert wird; LGBl Nr. 123/2002

Darin umgesetzte Richtlinien:

Richtlinie 2001/88/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

Richtlinie 2001/93/EG der Kommission vom 9. November 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Dezember 2002 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung; LGBl Nr. 124/2002

Darin umgesetzte Richtlinie:

Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung

II. Die Erweiterung der Europäischen Union

Die Erweiterungsverhandlungen mit zehn Kandidatenländern - Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern - sind am Europäischen Rat von Kopenhagen (12. und 13. Dezember 2002) erfolgreich abgeschlossen worden. Für Bulgarien und Rumänien ist in Kopenhagen ein Bei-

trittsfahrplan erarbeitet und für die Türkei der nächste Schritt besprochen worden.

Der folgende Text gibt einen Überblick über diese aktuellen Geschehnisse und den weiteren Fahrplan der Europäischen Union zur Erweiterung.

1. Kommission

Am 9. Oktober 2002 hat die Europäische Kommission im Plenum des Europäischen Parlaments ihren jährlichen Bericht über die Fortschritte der Erweiterungskandidatenländer vorgestellt. Es wurde bekannt gegeben, dass 13 Kandidatenländer beträchtliche Fortschritte gemacht haben. Die Kommission hat klar zum Ausdruck gebracht, dass zehn Länder - Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern - die Beitrittsverhandlungen bis Ende dieses Jahres abschließen und damit 2004 der Europäischen Union beitreten können. Bulgarien und Rumänien, die sich selbst 2007 als Beitrittsjahr vorgenommen haben, hat die Kommission starke Unterstützung bei der Verwirklichung dieses Ziels versprochen. Die Kommission erwähnte auch die jüngsten Reformen der Türkei als "erkennbaren Fortschritt".

Die Kommission gab aber auch bekannt, dass in den ersten zehn Beitrittsländern noch einige Mängel in den Bereichen verwaltungstechnische und justizielle Umset-

zung des gemeinschaftlichen Besitzstands, Kampf gegen die Korruption und gegen Menschenhandel behoben werden müssen.

Die Kommission hat vorgeschlagen, in dem endgültigen Beitrittsvertrag zeitlich begrenzte Sicherheitsklauseln ("safeguard clauses") als schützende Maßnahme festzulegen, die es ermöglichen sollen, flexibel auf alle Probleme in den Bereichen "Einheitlicher Markt" inklusive Lebensmittelsicherheit, und "polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen" reagieren zu können.

Erweiterungsfahrplan der Europäischen Kommission

Während des Jahres 2003 wird die Kommission regelmäßig die noch notwendigen Entwicklungen überwachen und sechs Monate vor dem geplanten Beitrittsdatum dem Parlament und dem Rat einen Gesamtbericht präsentieren.

2. Europäischer Rat

Eine wichtige Vorentscheidung für die Erweiterungsverhandlungen gelang dem Europäischen Rat am 24. und 25. Oktober in Brüssel. Hier stimmten die Staats- und Regierungschefs den Empfehlungen betreffend den Beitritt der ersten zehn

Länder im Jahr 2004 der Kommission zu. Die Beitrittsverhandlungen mit diesen Ländern wurden schließlich am Gipfel in Kopenhagen am 12. und 13. Dezember 2002 abgeschlossen. Die Unterzeichnung

der Beitrittsverträge wird voraussichtlich in Athen im April 2003 stattfinden.

Der Europäische Rat in Brüssel beschloss unter anderem

1. die Annahme eines gemeinsamen Standpunkts zum Finanzpaket, das die stufenweise Einführung der direkten Agrarhilfen zwischen 2004 und 2013 gewährleistet,
2. die Deckelung der Agrarausgaben ab 2006 mit einem jährlichen Inflationskoeffizienten von 1 %,
3. eine Ausstattung der Strukturfonds von 23 Milliarden Euro (ein Mechanismus des Haushaltsausgleichs, um zu verhindern, dass die Beitrittsländer nach dem Beitritt einen weniger günstigen Haushaltssaldo aufweisen).

Zusätzlich zu den Standardsicherheitsklauseln, die auch bei den vergangenen Erweiterungen angewendet wurden unterstützt der Rat die Idee der Kommission zwei spezielle Sicherheitsklauseln einzuführen:

1. Betreffend die Durchführung des Binnenmarktes - alle ökonomischen Aktivitäten mit grenzüberschreitendem Effekt;
2. Betreffend die Umsetzung der Zusammenarbeit im justiziellen Bereich.

Diese Klauseln könnten bis drei Jahre nach dem Beitritt in Kraft sein.

Am Ratsgipfel in Kopenhagen konnten die Verhandlungen mit den ersten zehn Kandidatenländern erfolgreich abgeschlossen werden. Diese Staaten werden am 1. Mai 2004 als Mitglieder in die Union aufgenommen. Bis zum Rat am 16. April 2003 in Athen wird nun der Beitrittsvertrag fertig ausgearbeitet und anschließend dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorgelegt.

Im Beitrittsvertrag wird unter anderem festgelegt, dass die derzeitige Kommission ab dem Beitritt am 1. Mai 2004 um Mitglieder aus den neuen Mitgliedstaaten er-

weitert wird. Diese sollen jedoch vorerst kein Portefeuille bekommen. Nach der Ernennung eines neuen Präsidenten der Europäischen Kommission durch den Europäischen Rat soll das neu gewählte Europäische Parlament eine neue Kommission, die am 1. November 2004 ihr Amt antreten soll, bestätigen. Bei dieser neuen Kommission kommt es dann zu einer neuen Portfeuilleverteilung unter Berücksichtigung der neuen Kommissare.

In den Verhandlungen in Kopenhagen wurde eine geringfügige Aufstockung (um 408 Millionen Euro) des umfassenden Finanzrahmens zur Finanzierung der Erweiterung im Laufe der Jahre 2004-2006 beschlossen. Dieser Finanzrahmen erhöht sich damit von 40,4 Milliarden Euro auf insgesamt 40,8 Milliarden Euro, welche sich folgendermaßen verteilen:

- Eine zusätzliche Zuweisung von 108 Millionen Euro (zu den ursprünglich vorgesehenen 172 Millionen Euro) für Polen zur Bewältigung der erforderlichen Investitionen, insbesondere für die Überwachung der Außengrenzen.
- Zusätzliche Ausgleichsleistungen für den Haushalt über einen Gesamtbetrag von 300 Millionen Euro für die anderen neun Beitrittsländer im Zeitraum 2005-2006, verteilt wie folgt: 5,8 Mio Euro für Estland; 6,8 Mio Euro für Lettland; 12,6 Mio Euro für Litauen; 54,3 Mio Euro für Malta; 22,7 Mio Euro für die Slowakei; 48,7 Mio Euro für Slowenien; 83,1 Mio Euro für die Tschechische Republik; 55,9 Mio Euro für Ungarn; 10,1 Mio Euro für Zypern. Diese zusätzlichen Ausgleichsleistungen kommen zu den Pauschalbeträgen hinzu, die zuvor im ursprünglichen Angebot der Europäischen Union für alle zehn Länder genehmigt wurden, dass heißt 1,260 Milliarden Euro für 2004, 429 Millionen Euro für 2005 und 296 Millionen Euro für 2006.

In den Schlussfolgerungen von Kopenhagen haben die Regierungschefs sich auch darauf geeinigt, dass die neuen Mitglied-

staaten an den Arbeiten der nächsten Regierungskonferenz uneingeschränkt teilnehmen werden und der neue Vertrag erst nach der Erweiterung unterzeichnet wird. Ebenso in den Schlussfolgerungen geregelt ist die Teilnahme der neuen Mitgliedstaaten an den Organen nach dem 1. Mai 2004, die der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" am 18. November beschlossen hat.

Der Europäische Rat betonte am Ratsgipfel in Kopenhagen, dass er dem Beitritt eines vereinten Zyperns in die Europäische Union nachdrücklich den Vorzug gibt. Die Zusage der Zyperngriechen und der Zypertürken, die Verhandlungen mit dem Ziel fortzuführen, bis zum Februar 2003 zu einer umfassenden Regelung der Zypern-Frage auf der Grundlage der Vorschläge des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu gelangen, wird vom Rat besonders begrüßt. Sollte es jedoch nicht zu einer umfassenden Einigung kommen wird nur der griechische Teil der Insel der Europäischen Union beitreten können. Die Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands auf den nördlichen Teil der Insel würde vorübergehend ausgesetzt werden.

Betreffend Bulgarien und Rumänien begrüßt der Europäische Rat in Kopenhagen die erzielten wichtigen Fortschritte. Die Union ist entschlossen, Bulgarien und Rumänien bei ihren Bemühungen zu unterstützen, damit sie 2007 beitreten können. Die Heranführungshilfen sollen 2004 um 20 % und 2006 um weitere 20 % erhöht werden. Zudem werden diese beiden Länder als Beobachter an der nächsten Regierungskonferenz teilnehmen können.

Der Europäische Rat begrüßt die erzielten Fortschritte der Türkei und fordert zu weiteren konkreten Maßnahmen auf. Diese könnten die Türkei möglichen Beitrittsverhandlungen näher bringen. In Kopenhagen hat der Rat auch über das weitere Vorgehen bezüglich der Kandidatur der Türkei beraten. Wenn im Dezember 2004 der Europäische Rat auf der Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung der Kommission beschließt, dass die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt, so wird die Europäische Union die Beitrittsverhandlungen ohne Verzug eröffnen. Um die Türkei auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft zu unterstützen soll auch die Heranführungsstrategie für das Land verstärkt werden. So wird die Union ihre finanzielle Heranführungshilfe erheblich aufstocken.

Erweiterungsfahrplan des Europäischen Rats

Die Beitrittsverhandlungen mit diesen ersten zehn Erweiterungsländern wurden am Gipfel in Kopenhagen am 12. und 13. Dezember 2002 finalisiert. Sechs Monate vor dem geplanten Beitrittsdatum der ersten zehn Länder wird die Kommission einen Gesamtbericht verfassen. Fällt dieser positiv aus wird das Europäische Parlament abstimmen. Hier ist eine absolute Mehrheit erforderlich damit anschließend der Rat über den Beitrittsvertrag der 10 Kandidatenländer abstimmen kann. Für eine Annahme ist Einstimmigkeit im Rat erforderlich. Die Mitgliedstaaten werden den Beitrittsvertrag mit den zehn Erweiterungsländern voraussichtlich am Ratsgipfel in Athen im April 2003 unterzeichnen.

3. Europäisches Parlament

Auch wenn die Kommission dafür verantwortlich ist, die im Dezember 1998 begonnenen Verhandlungen abzuschließen, spielt das Europäische Parlament eine wichtige Rolle im Erweiterungsprozess. Das Parlament muss nicht nur seine Zustimmung zu den Verhandlungsergebnissen eines jeden Kandidatenlandes geben¹, sondern genehmigt als Haushaltsbehörde auch das gesamte Finanzpaket.

Am 19. November 2002 fand im Plenum des Europäischen Parlaments in Straßburg eine Debatte zum sogenannten Brok Bericht (Elmar Brok (EVP-ED, D) Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten) zur Erweiterung statt. Auch 200 nationale Parlamentarier aus den Kandidatenländern nahmen daran teil. Der Brok Bericht gibt einen guten Überblick über die Meinung des Europäischen Parlaments zu den Fortschritten jedes Erweiterungslandes.

Der Erweiterungsprozess wurde am 20. November durch die Annahme des Brok Berichts wieder ein Stück weiter gebracht. 505 Abgeordnete stimmten bei 30 Enthaltungen und 20 Gegenstimmen für den Bericht des EVP-Abgeordneten Elmar Brok.

Hier die wesentlichen Kernpunkte des Brok Bericht zur Erweiterung:

- Das Europäische Parlament erwartet sich eine vom Ratsgipfel in Kopenhagen die Festlegung von Beitrittsdaten

¹ Artikel 49 EUV: "Jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

Die Aufnahmebedingungen und die durch eine Aufnahme erforderlich werdenden Anpassungen der Verträge, auf denen die Union beruht, werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften."

für die ersten zehn Erweiterungsländer für Anfang 2004 oder nicht später als 1. Mai 2004.

- Das EP begrüßt die Fortschritte der ersten zehn Kandidatenländer und betont den noch bestehenden Reformbedarf bis zum tatsächlichen Beitritt. Das größte Problem bleibt die verwaltungstechnische und justizielle Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands. Besonders notwendig ist die Flexibilität der Mitgliedstaaten und der zehn Bewerberländer auch im Bereich der Landwirtschaft.
- Das Parlament ist der Ansicht, dass in den ersten Jahren nach dem Beitritt kein neuer Mitgliedstaat Nettobeitragszahler für den Gemeinschaftshaushalt werden sollte. Erwartet wird auch eine Regelung, die verhindert, dass ein Land nach dem Beitritt finanziell schlechter gestellt wird als unmittelbar vor dem Beitritt.
- Betont wird im Brok Bericht die weitere Notwendigkeit der Bekämpfung von Korruption und der Verbesserung der Transparenz von Ausgaben der öffentlichen Hand.
- Das Parlament begrüßt den Vorschlag der Kommission bezüglich der Anwendung einer speziellen Schutzklausel für den Fall, dass bei der Umsetzung der Zusammenarbeit im justiziellen Bereich schwerwiegende Probleme auftreten. Das Parlament *"erwartet, dass solche Klauseln mit größter Umsicht unter Berücksichtigung der politischen Fragen, die davon berührt werden könnten, formuliert werden und nach vorheriger Konsultation mit dem betroffenen Land nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn alle anderen Bemühungen, Lösungen für Übergangsprobleme zu finden, vergeblich sind, und dass sie nur angewandt werden, wenn der Rat zuvor einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit ge-*

fasst und das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt hat".

- Anlass zu großer Sorge gibt in mehreren Bewerberländern nach wie vor der Frauen- und Kinderhandel. Das Europäische Parlament fordert daher die schnelle Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels in den Mitgliedstaaten sowie in den Beitrittsländern auf.

Der von der Abgeordneten Stenzel (EVP-ED, Ö) eingebrachte und am 20. November mit großer Mehrheit angenommene Antrag zu den Benes-Dekreten, führte im Brok Bericht zu folgendem Ergebnis: Das Europäische Parlament *"empfiehlt, dass nach dem Vorbild der deutsch-tschechischen Erklärung von 1997 von den derzeitigen und künftigen Mitgliedstaaten eine gemeinsame "Europäische Erklärung" unterzeichnet werden sollte, die die gegenseitige Anerkennung der im und nach dem zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Gräueltaten und Ungerechtigkeiten sowie das Bedauern darüber beinhaltet und die Verpflichtung, die gemeinsamen Werte und Ziele der europäischen Integration als wirksames Mittel zur Überwindung vergangener Spaltungen, Feindseligkeiten und Vorurteile, verwurzelt in national bestimmten historischen und politischen Interpretationen der Vergangenheit, voll mitzutragen"*.

3.1 Erweiterungsfahrplan des Europäischen Parlaments:

Nachdem in Kopenhagen die Beitrittsverhandlungen mit den zehn Erweiterungsländern erfolgreich beendet werden konnten wird nun das Europäische Parlament ersucht werden, den Vertragsentwürfen zuzustimmen (Artikel 96 der Geschäftsordnung).

Der weitere Ablauf wird dann so aussehen:

1. Anfang 2003 erfolgt die Übermittlung des Entwurfs des Beitrittsvertrags an das Parlament (mit vorheriger informeller Information des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik);
2. März /April 2003 Zustimmungsverfahren im Europäischen Parlament zum Ergebnis der zehn Beitrittsverhandlungen
3. Mitte April 2003 Unterzeichnung des Beitrittsvertrags in Athen
4. Die Ratifizierungsverfahren in den 10 Beitrittsländern und den 15 Mitgliedstaaten beginnen im Mai 2003;
5. Beitritt "nicht später als (am) 1. März 2004" (Auffassung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, wie in der Abstimmung über den Brok Bericht vom 5. November geäußert).

Sobald der Beitrittsvertrag in Kraft tritt, werden die nationalen Parlamente der neuen Mitgliedstaaten aufgefordert, Mitglieder ihrer Parlamente als Mitglieder des Europäischen Parlaments mit den gleichen Rechten und unter den gleichen Bedingungen wie die Parlamentsmitglieder der derzeitigen Mitgliedstaaten zu benennen. Bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 werden die Parlamentarier aus den bis dahin 25 Mitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen gewählt werden. Derzeit gibt es 626 Sitze im Europäischen Parlament. Die erweiterte Europäische Union wird dann ein Parlament mit 726 Sitzen aufweisen.

3.2 Die Erweiterungskandidatenländer: Volksabstimmungen und der Brok Bericht

In manchen der Beitrittskandidatenländer wird es eine Volksabstimmung über den EU-Beitritt geben. Auch die Daten der Volksabstimmungen sind nicht einheitlich. Die Zeitpunkte der Abstimmungen sind - soweit bekannt - im Anschluss. Darüber hinaus wird auf Ausschnitte der im Brok

Bericht enthaltenen Länderberichte zu den einzelnen Kandidatenländern und auf die länderspezifischen Ergebnisse des Europäischen Rates von Kopenhagen eingegangen.

Länder, die den Beitritt im Jahre 2004 anstreben:

Estland

Volksabstimmung: In Estland ist eine Volksabstimmung nicht verpflichtend. Es wird aber eine Abstimmung über den EU-Beitritt geben. Da zuvor noch das Referendumsgesetz abgeändert werden soll ist der Zeitpunkt der Volksabstimmung noch ungewiss.

Brok Bericht: Das Europäische Parlament *"beglückwünscht Estland zum Erfolg seiner stark marktorientierten Wirtschafts- und Handelspolitik"*, stellt aber fest, dass es speziell Probleme in der Landwirtschaft gibt, die durch den Nachfragerückgang am russischen Markt entstanden sind. Nach Ansicht des Parlaments soll die Europäische Union diese Umstände in den Verhandlungen berücksichtigen und *"Quoten in einer für die estnischen Landwirte annehmbaren Höhe aushandeln"*.

Kopenhagen: Am Ratsgipfel in Kopenhagen wurden die Verhandlungen mit Estland erfolgreich abgeschlossen. Estland erhält zusätzlich zum ursprünglichen Angebot der Europäischen Union 5,8 Millionen Euro an Ausgleichsleistungen für den Haushalt im Zeitraum 2005-2006. Auch die Höchstgrenze für das "topping-up" der Agrardirekthilfen der Europäischen Union durch einzelstaatliche Zahlungen wurde erhöht. Das Land erhält somit die Befugnis, die Gemeinschaftshilfen (25% 2004, 30% 2005 und 35% 2006) bis auf 55% 2004, 60% 2005 und 65% 2006 zu erhöhen.

Lettland

Volksabstimmung: In Lettland ist geplant, ein Referendum über den EU-Beitritt abzuhalten. Bisher ist unklar ob ein derarti-

ges Referendum verbindlich wäre da die Verfassung derzeit keine Volksabstimmungen erlaubt. Auch der genaue Zeitpunkt dieser Abstimmung ist noch nicht bekannt.

Brok Bericht: Das Europäische Parlament *"ist besorgt über den Plan, wonach ab 2004 in allen staatlich geförderten höheren Schulen auf Lettisch als einzige Unterrichtssprache umgestellt werden soll"*. Lettland wird im Bericht aufgefordert, die vorhandenen Möglichkeiten zur Verwendung von Minderheitensprachen nicht einzuschränken. Weiters wird Lettland aufgefordert, die Reform des Justizapparats zu beschleunigen und dazu zusätzliche Mittel bereitzustellen. Das Parlament bedauert die Verzögerungen bei der Annahme entscheidender legislativer Maßnahmen, insbesondere des neuen Strafverfahrensrechts.

Kopenhagen: Die Beitrittsverhandlungen mit Lettland konnten in Kopenhagen erfolgreich beendet werden. Lettland erhält zusätzlich zum ursprünglichen Angebot der Europäischen Union 6,8 Millionen Euro an Ausgleichsleistungen für den Haushalt im Zeitraum 2005-2006. Auch die Höchstgrenze für das "topping-up" der Agrardirekthilfen der Europäischen Union durch einzelstaatliche Zahlungen wurde erhöht. Das Land erhält somit die Befugnis, die Gemeinschaftshilfen (25% 2004, 30% 2005 und 35% 2006) bis auf 55% 2004, 60% 2005 und 65% 2006 zu erhöhen.

Litauen

Volksabstimmung: In Litauen wird es eine Abstimmung über den EU-Beitritt geben. Die Verfassung sieht eine Volksabstimmung für den Fall eines internationalen Vertrags vor, der die Unabhängigkeit des Landes betrifft. Das genaue Datum dieser Abstimmung ist noch nicht bekannt.

Brok Bericht: Das Europäische Parlament *"erinnert daran, dass die wichtigsten Aufgaben, die Litauen im Zusammenhang mit den politischen Kriterien in Angriff neh-*

men muss, das Justiz- und Strafvollzugssystem sowie die Bekämpfung der Korruption betreffen". Im Bericht wird in Bezug auf die Kaliningrad-Frage jeder Vorschlag abgelehnt, "der die Souveränität Litauens nicht uneingeschränkt achtet". Begrüßt wird die vollständige Schließung des Kraftwerks Ignalina bis zum Jahr 2009.

Kopenhagen: Die Verhandlungen mit Litauen wurden in Kopenhagen erfolgreich zu Ende geführt. Litauen erhält zusätzlich zum ursprünglichen Angebot der Europäischen Union 12,6 Millionen Euro an Ausgleichsleistungen für den Haushalt im Zeitraum 2005-2006. Auch die Höchstgrenze für das "topping-up" der Agrardirekthilfen der Europäischen Union durch einzelstaatliche Zahlungen wurde erhöht. Das Land erhält somit die Befugnis, die Gemeinschaftshilfen (25% 2004, 30% 2005 und 35% 2006) bis auf 55% 2004, 60% 2005 und 65% 2006 zu erhöhen. Außerdem erreichte Litauen eine Grundsatzzusage, dass die Europäische Union die zusätzlichen Kosten des Transitabkommens EU/Russland über Kaliningrad übernehmen wird, sowie die Zusage der Europäischen Union, die Hilfe für die Schließung des Kraftwerks von Ignalina auch nach 2006 fortzusetzen.

Malta

Volksabstimmung: In Malta wird über den EU-Beitritt abgestimmt, obwohl dies nicht in der Verfassung festgelegt ist. Diese Volksabstimmung wird allerdings nicht verbindlich sein. Der maltesische Premierminister Fenech Adami hat den März 2003 vorgeschlagen, aber ein genaues Datum für das Referendum wurde noch nicht festgelegt.

Brok Bericht: Das Europäische Parlament "nimmt zur Kenntnis, dass bei der Bekämpfung der Korruption in Malta positive Entwicklungen zu verzeichnen sind, dass aber keine Verbesserungen bezüglich der Maßnahmen des staatlichen Ausschusses gegen Korruption festgestellt wurden".

Kopenhagen: Auch mit Malta wurde am Ratsgipfel von Kopenhagen erfolgreich verhandelt. Malta erhält zusätzlich zum ursprünglichen Angebot der Europäischen Union 54,3 Millionen Euro an Ausgleichsleistungen für den Haushalt im Zeitraum 2005-2006. Auch die Höchstgrenze für das "topping-up" der Agrardirekthilfen der Europäischen Union durch einzelstaatliche Zahlungen wurde erhöht. Das Land erhält somit die Befugnis, die Gemeinschaftshilfen (25% 2004, 30% 2005 und 35% 2006) bis auf 55% 2004, 60% 2005 und 65% 2006 zu erhöhen. Malta erhielt außerdem eine Übergangszeit bis zum 1. Jänner 2010 für die Aufrechterhaltung des Mehrwertsteuer-Nullsatzes (statt des Mindestsatzes von 5%) auf Arzneimittel und Lebensmittelprodukte.

Polen

Volksabstimmung: Polen wird über den EU-Beitritt ein Referendum abhalten. In der polnischen Verfassung wird dem Parlament die Abhaltung einer Volksabstimmung freigestellt. Da sich das Parlament für eine Abstimmung entschieden hat ist das Ergebnis verbindlich. Premierminister Leszek Miller hat den 11. Mai 2003 vorgeschlagen. Das Parlament wird über den tatsächlichen Zeitpunkt noch abstimmen.

Brok Bericht: Die Landwirtschaft ist eines der am schwersten zu verhandelnden Kapitel zwischen der Europäischen Union und Polen. Das Europäische Parlament "ersucht die Mitgliedstaaten, einen gleichzeitig realistischen und großzügigen, zukunftsorientierten Ansatz zu wählen, der auf Belange sowohl der polnischen als auch der europäischen Landwirte Rücksicht nimmt und unter Berücksichtigung des Marktes auch den kleinen Landwirtschaften eine Überlebenschance bietet". Von Polen wird zur Bekämpfung der Korruption mehr Transparenz gefordert. Begrüßt wird die erhebliche legislative Arbeit, die vom polnischen Parlament geleistet wurde. Man zeigt sich allerdings besorgt über vereinzelte Standpunkte und

Verhaltensweisen, die den Grundsätzen parlamentarischer Kultur zuwiderlaufen und Schaden zufügen können.

Kopenhagen: Die Verhandlungen mit Polen in Kopenhagen waren schwierig, konnten aber trotzdem erfolgreich beendet werden. Polen erhält zusätzlich zum ursprünglichen Angebot der Europäischen Union 108 Millionen Euro an Ausgleichsleistungen für die Bewältigung der erforderlichen Investitionen (insbesondere für die Überwachung der Außengrenzen) im Hinblick auf den künftigen Beitritt des Landes zum Schengen-Raum. Auch die Höchstgrenze für das "topping-up" der Agrardirekthilfen der Europäischen Union durch einzelstaatliche Zahlungen wurde erhöht. Das Land erhält somit die Befugnis, die Gemeinschaftshilfen (25% 2004, 30% 2005 und 35% 2006) bis auf 55% 2004, 60% 2005 und 65% 2006 zu erhöhen. Weiters wird Polen 2005 und 2006 eine außerordentliche Haushaltsunterstützung („Cash-flow facility“) in Höhe eines Gesamtbetrags von 1 Milliarde Euro (550 Millionen 2005 und 450 Millionen 2006) erhalten. Diese Unterstützung beruht ausschließlich darauf, dass man Polen das Recht einräumen wird, 2005 und 2006 vorzeitig über eine Milliarde Euro an Verpflichtungsermächtigungen aus den Strukturfonds zu verfügen, deren Auszahlung erst in den Jahren nach 2007 vorgesehen war. Diese zusätzlichen Mittel werden den polnischen Behörden dabei helfen, die Haushaltschwierigkeiten in den ersten drei Jahren nach der Erweiterung besser bewältigen zu können. Es handelt sich aber um eine Umschichtung der für Polen eingesetzten Haushaltsmittel, ohne unmittelbare Auswirkungen für den EU-Haushalt. Außerdem wurde das Kapitel "Lieferungen an Milchwirtschaftsbetriebe" der polnischen Milchquote um 8 Millionen Tonnen auf 8,5 Millionen Tonnen erhöht. Dies geschieht durch einen internen Transfer aus dem Kapitel "Direktverkäufe", der das Gesamtvolumen der Quote nicht tatsächlich vergrößert.

Slowakei

Volksabstimmung: In der Slowakei wird am 7. Juni 2003 ein Referendum über den EU-Beitritt abgehalten. Diese Volksabstimmung ist laut Verfassung verpflichtend. Das Datum wurde vom Außenminister Eduard Kukan vorgeschlagen.

Brok Bericht: Die slowakische Regierung wird vom Europäischen Parlament aufgefordert, *"die Durchführung von Maßnahmen gegen die Korruption auf allen Ebenen, insbesondere in der Justiz und anderen Strafverfolgungsbehörden, weiter zu intensivieren"*. Im Bericht werden auch gezielte Maßnahmen zur Überwindung der Probleme der Roma-Minderheit gefordert, besonders im Hinblick auf die Beseitigung diskriminierender Praktiken seitens staatlicher Institutionen und Behörden.

Kopenhagen: Am Ratsgipfel in Kopenhagen konnten die Verhandlungen mit der Slowakei erfolgreich abgeschlossen werden. Die Slowakei erhält zusätzlich zum ursprünglichen Angebot der Europäischen Union 22,7 Millionen Euro an Ausgleichsleistungen für den Haushalt im Zeitraum 2005-2006. Auch die Höchstgrenze für das "topping-up" der Agrardirekthilfen der Europäischen Union durch einzelstaatliche Zahlungen wurde erhöht. Das Land erhält somit die Befugnis, die Gemeinschaftshilfen (25% 2004, 30% 2005 und 35% 2006) bis auf 55% 2004, 60% 2005 und 65% 2006 zu erhöhen.

Slowenien

Volksabstimmung: In Slowenien wird im Februar 2003 ein Referendum über den EU-Beitritt abgehalten. Die Abhaltung einer Volksabstimmung ist verpflichtend, auch wenn das Ergebnis nicht tatsächlich verbindlich ist. Sollte das slowenische Volk gegen einen Beitritt abstimmen ist es dem Parlament für ein Jahr nicht möglich gegen diese Volksentscheidung zu handeln.

Brok Bericht: Das Europäische Parlament *"stellt fest, dass der Schutz der Rechte von*

Minderheiten und ethnischen Gruppen in Slowenien generell zufriedenstellend ist", fordert Slowenien aber auf, mit der Annahme umfassender Anti-Diskriminierungs-Gesetze, die Gemeinschaft der Roma stärker zu schützen.

Kopenhagen: Die Beitrittsverhandlungen mit Slowenien wurden in Kopenhagen erfolgreich zu Ende geführt. Slowenien erhält zusätzlich zum ursprünglichen Angebot der Europäischen Union 48,7 Millionen Euro an Ausgleichsleistungen für den Haushalt im Zeitraum 2005-2006. Auch die Höchstgrenze für das "topping-up" der Agrardirekthilfen der Europäischen Union durch einzelstaatliche Zahlungen wurde erhöht. Slowenien erhält die Befugnis, die Gemeinschaftshilfen zu erhöhen. In Slowenien sowie auch in Zypern gelten diesbezüglich günstigere Regelungen als in den anderen acht Beitrittsländern.

Tschechische Republik

Volksabstimmung: In der Tschechischen Republik gibt es ein neues Referendums-gesetz. Nach diesem Gesetz muss die Abstimmung 30 Tage nach der Vertragsunterzeichnung stattfinden, also vermutlich im Mai 2003.

Brok Bericht: Das Parlament fordert die tschechische Regierung auf, den Kampf gegen die Korruption in Verwaltung und Justiz fortzuführen und erwartet sich von Tschechien insbesondere eine weitere Stärkung der Verwaltungskapazitäten im Bereich der Landwirtschaft, so dass die Geldmittel in diesem Bereich nach dem Beitritt effizient und rasch ausgezahlt werden können. Ausgehend von den Schlussfolgerungen der vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebenen Gutachten, wonach die Benesdekrete aus Sicht des EU-Rechts kein Hindernis für den Beitritt Tschechiens ist, weist das Parlament darauf hin, dass nach dem Beitritt alle Bürger der Europäischen Union auf dem Gebiet Tschechiens die gleichen Rechte haben und *"dass In-absentia-Urteile außer Kraft gesetzt werden und dass das Gesetz Nr.*

115 vom 8. Mai 1946 vom Standpunkt moderner Rechtsstaatlichkeit keine Existenzberechtigung hat".

Kopenhagen: Die Beitrittsverhandlungen mit der Tschechischen Republik konnten am Ratsgipfel erfolgreich beendet werden. Die Tschechische Republik erhält zusätzlich zum ursprünglichen Angebot der Europäischen Union 83,1 Millionen Euro an Ausgleichsleistungen für den Haushalt im Zeitraum 2005-2006. Auch die Höchstgrenze für das "topping-up" der Agrardirekthilfen der Europäischen Union durch einzelstaatliche Zahlungen wurde erhöht. Das Land erhält somit die Befugnis, die Gemeinschaftshilfen (25% 2004, 30% 2005 und 35% 2006) bis auf 55% 2004, 60% 2005 und 65% 2006 zu erhöhen. Weiters erhält die Tschechische Republik eine außerordentliche Haushaltsunterstützung ("Cash-flow facility") in Höhe von 100 Millionen Euro. Dieser Betrag wird dem tschechischen Haushalt in Form von Nettozahlungen in den Jahren 2005 und 2006 mit je 50 Millionen Euro gutgeschrieben. In den Beitrittsvertrag wird außerdem eine Erklärung einbezogen, wonach Österreich und die Tschechische Republik ihre bilateralen Verpflichtungen im Rahmen des "Melk-Prozesses" über die Sicherheit des Kernkraftwerks von Temelin erfüllen werden.

Ungarn

Volksabstimmung: In Ungarn ist eine Volksabstimmung zwar nicht verpflichtend, soll aber trotzdem durchgeführt werden. Der ursprünglich von Premierminister Peter Medgyessy bekannt gegebene Termin (15. März 2003) wurde abgesagt und es wird vom Parlament ein neuer Termin festgelegt werden.

Brok Bericht: Das Europäische Parlament warnt ausdrücklich vor der Höhe des ungarischen Staatshaushaltsdefizits (5,5%). Begrüßt werden die Verbesserungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Kampf gegen organisierte und Wirtschaftskriminalität sowie die Fortschritte

beim Kampf gegen die Geldwäsche. Ungarn wird zu einer raschen Umsetzung dieser und anderer Maßnahmen gegen "das Besorgnis erregende Phänomen der Korruption" aufgefordert. Die ungarische Regierung wird weiters aufgefordert, Pluralismus und Freiheit der Medien stärker zu fördern.

Kopenhagen: Am Ratsgipfel in Kopenhagen wurden auch die Verhandlungen mit Ungarn erfolgreich abgeschlossen. Ungarn erhält zusätzlich zum ursprünglichen Angebot der Europäischen Union 55,9 Millionen Euro an Ausgleichsleistungen für den Haushalt im Zeitraum 2005-2006. Auch die Höchstgrenze für das "topping-up" der Agrardirekthilfen der Europäischen Union durch einzelstaatliche Zahlungen wurde erhöht. Das Land erhält somit die Befugnis, die Gemeinschaftshilfen (25% 2004, 30% 2005 und 35% 2006) bis auf 55% 2004, 60% 2005 und 65% 2006 zu erhöhen.

Zypern

Volksabstimmung: In Zypern wird es keine Abstimmung über den EU-Beitritt geben, da dies auch nicht in der Verfassung festgelegt ist.

Brok Bericht: Wie auch der Rat wünscht sich das Europäische Parlament den Beitritt eines Vereinten Zyperns. Sollte keine Einigung stattfindet, wird nur der griechische Teil der Insel der Europäischen Union beitreten. Das Parlament fordert die beiden Seiten auf, den Plan für eine politische Lösung vom Generalsekretär der Vereinten Nationen, als Verhandlungsgrundlage zu nutzen und sich auf eine noch vor dem Europäischen Rat von Kopenhagen zu unterzeichnende Rahmenvereinbarung zu einigen. Überzeugt ist das Europäische Parlament davon, dass im Fall einer politischen Lösung zusätzliche Haushaltsaufwendungen erforderlich sein werden, um es dem nördlichen Teil der Insel zu ermöglichen, sich an den Besitzstand der Gemeinschaft anzunähern.

Kopenhagen: Die Verhandlungen mit Zypern wurden am Ratsgipfel in Kopenhagen erfolgreich weitergeführt. Zypern erhält zusätzlich zum ursprünglichen Angebot der Europäischen Union 10,1 Millionen Euro an Ausgleichsleistungen für den Haushalt im Zeitraum 2005-2006. Auch die Höchstgrenze für das "topping-up" der Agrardirekthilfen der Europäischen Union durch einzelstaatliche Zahlungen wurde erhöht. Zypern erhält die Befugnis, die Gemeinschaftshilfen zu erhöhen. Wie auch in Slowenien gelten in Zypern diesbezüglich günstigere Regelungen als in den anderen acht Beitrittsländern. Am Ratsgipfel in Kopenhagen konnte man nach zweitägigen Verhandlungen eine Zusage der Zyperngriechen und der Zyperntürken erreichen, die Verhandlungen zur Einigung der Insel mit dem Ziel fortzuführen, bis zum Februar 2003 zu einer umfassenden Regelung der Zypern-Frage auf der Grundlage der Vorschläge des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu gelangen.

Länder, die den Beitritt nach 2004 anstreben:

Bulgarien

Hat sich das Jahr 2007 als Zieldatum für den Beitritt gesetzt.

Volksabstimmung: In Bulgarien ist eine Volksabstimmung nicht verpflichtend. Es ist auch keine Abstimmung über den EU-Beitritt geplant.

Brok Bericht: Das Europäische Parlament "begrüßt die Zielvorgabe, dass Bulgarien der Europäischen Union am 1. Januar 2007 beitrete" und "hofft, dass Bulgarien so bald wie möglich die notwendigen Reformen zur Anpassung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Normen an die Standards der Europäischen Union durchführt".

Kopenhagen: Der Europäische Rat in Kopenhagen hat die wichtigen Fortschritte von Bulgarien begrüßt, die ihren gebührenden Niederschlag in den weit vorange-

schrittenen Beitrittsverhandlungen mit ihnen finden. Die Union ist entschlossen, Bulgarien bei seinen Bemühungen zu unterstützen, damit ein Beitritt 2007 möglich wird. Die Heranführungshilfen sollen 2004 um 20% und 2006 um weitere 20% erhöht werden. Zudem werden Bulgarien sowie auch Rumänien als Beobachter an der nächsten Regierungskonferenz teilnehmen können.

Rumänien

Hat sich das Jahr 2007 als Zielform für den Beitritt gesetzt.

Volksabstimmung: In Rumänien wird ein Referendum über den EU-Beitritt abgehalten werden. Die rumänische Verfassung schreibt vor, dass vor jeder Verfassungsänderung eine Volksabstimmung abgehalten werden muss.

Brok Bericht: Das Europäische Parlament *"begrüßt das Ziel Rumäniens, der Europäischen Union am 1. Januar 2007 beizutreten"* und *"hofft, dass Rumänien so bald wie möglich die notwendigen Reformen zur Anpassung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Normen an die Normen der Europäischen Union durchführt"*. Große Bemühungen sind notwendig, um größere wirtschaftliche Umstrukturierungen vorzunehmen und die Schattenwirtschaft, die organisierte Kriminalität und die Korruption zu bekämpfen.

Kopenhagen: Der Europäische Rat in Kopenhagen hat die von Rumänien erzielten wichtigen Fortschritte begrüßt. Die Union ist entschlossen Rumänien bei seinen Bemühungen zu unterstützen, damit der Beitritt 2007 möglich wird. Die Heranführungshilfen sollen 2004 um 20% und 2006 um weitere 20% erhöht werden. Zudem wird Rumänien als Beobachter an der nächsten Regierungskonferenz teilnehmen können.

Türkei

Brok Bericht: Das Europäische Parlament *"ist sich der von der Kommission und der*

Beitrittspartnerschaft genannten Hauptprioritäten wie Menschenrechte, Religionsfreiheit, Zypern-Frage, Schutz ethnischer und religiöser Minderheiten und Regelung ausstehender Grenzstreitigkeiten voll bewusst". Besorgt zeigt man sich über die begrenzten Fortschritte bei der Umsetzung des EG-Besitzstands im Bereich der Gleichstellung.

Kopenhagen: In Kopenhagen hat der Rat über das weitere Vorgehen mit der Kandidatur der Türkei beraten. Wenn im Dezember 2004 der Europäische Rat auf der Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung der Kommission beschließt, dass die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt, so wird die Europäische Union die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ohne Verzug eröffnen. Die Union wird ihre finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei erheblich aufstocken, um die Türkei auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft zu unterstützen.

3.3 Zusammenfassung: Der Erweiterungsplan

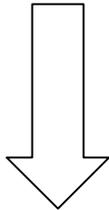
Die Beitrittsverhandlungen mit diesen ersten zehn Erweiterungsländern wurden am Ratsgipfel in Kopenhagen am 12. und 13. Dezember 2002 abgeschlossen. Die Mitgliedstaaten werden den Beitrittsvertrag mit den zehn Erweiterungsländern voraussichtlich am Ratsgipfel in Athen im April 2003 unterzeichnen.

Während des Jahres 2003 wird die Kommission regelmäßig die noch notwendigen Entwicklungen überwachen. Sechs Monate vor dem geplanten Beitrittsdatum der ersten zehn Länder wird die Kommission einen Gesamtbericht verfassen, der dann dem Parlament und dem Rat präsentiert wird. Im Falle einer positiven Meinung der Kommission wird das Europäische Parlament abstimmen. Hier ist eine absolute Mehrheit erforderlich (siehe Artikel 49 EUV), damit anschließend der Rat über den Beitrittsvertrag der 10 Kandidatenländer abstimmen kann. Für eine Annahme ist Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

Von den Erweiterungsländern wird vermutlich nur Malta (voraussichtlich im März 2003) vor der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags (voraussichtlich im April 2003) über den Beitritt eine Volksabstimmung abhalten. In Polen (11. Mai 2003 - es bedarf aber noch der Zustimmung des polnischen Parlaments zu diesem Datum), der Slowakei (7. Juni 2003), Slowenien (Ende

Mai oder im Juni 2003) und der Tschechischen Republik (voraussichtlich im Mai 2003) wird die Volksabstimmung erst nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags stattfinden. Noch nicht bekannt sind die Daten der Volksabstimmungen von Estland, Lettland, Litauen und Ungarn. In Zypern wird es keine Abstimmung über den Beitritt zur Europäischen Union geben.

Erweiterungsfahrplan:

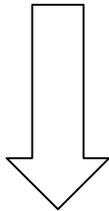


12. und 13. Dezember 2002

Europäischer Rat von Kopenhagen

Jänner 2003

Übermittlung des Entwurfs des Beitrittsvertrags an das Europäische Parlament

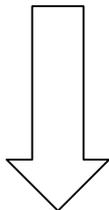


Februar 2003

Ende der Verhandlungen zwischen den Zyperngriechen und den Zyperntürken zur Regelung der Zypern-Frage

März/April 2003

Zustimmungsverfahren im Europäischen Parlament zum Ergebnis der zehn Beitrittsverhandlungen

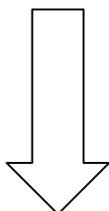


16. April 2003

Unterzeichnung des Beitrittsvertrags

Mai 2003

Beginn der Ratifizierungsverfahren in den 10 Beitrittsländern und in den 15 Mitgliedstaaten



Ende Oktober/Anfang November 2003

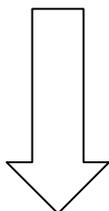
Gesamtbericht der Kommission über die ersten zehn Erweiterungsländer. Dieser wird dem Europäischen Parlament und dem Rat präsentiert.



Im Falle einer positiven Meinung der Kommission, wird das Europäische Parlament abstimmen (absolute Mehrheit erforderlich),



damit anschließend der Rat über den Beitrittsvertrag der 10 Kandidatenländer abstimmen kann (Einstimmigkeit erforderlich).

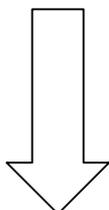


1. Mai 2004

Beitritt der ersten zehn Erweiterungsländer

Juni 2004

Wahlen zum Europäischen Parlament (auch in den neuen Mitgliedstaaten) - aus derzeit 626 Sitzen werden dann 726 Sitze.



Dezember 2004

Wenn die Türkei die Kriterien von Kopenhagen erfüllt und die Kommission einen Bericht und eine Empfehlung an den Rat richtet, der Rat positiv darüber abstimmt, wird die Europäische Union die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ohne Verzug eröffnen.

III. Zur Regierungskonferenz 2004

Im folgenden Abschnitt finden sich ein Update zum Konvent über die Zukunft Europas sowie Berichte über die Mitteilung der Kommission zur institutionellen Architektur mit dem Titel "Frieden, Freiheit, Solidarität" und über den Napolitano Bericht über die Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im europäischen

Aufbauwerk, der vom Ausschuss des Europäischen Parlaments für konstitutionelle Fragen angenommen wurde.

Diese Beiträge sind als Diskussionsbeiträge zu sehen, die im Rahmen der Vorbereitung zur Regierungskonferenz 2004 veröffentlicht werden.

1. Zwischenbericht über den Konvent über die Zukunft Europas

Ziel ist es, einen Überblick über den aktuellen Stand des Konvents zu geben. Im ersten Teil dieses Zwischenberichts werden die bisherigen Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen zusammengefasst. Der erste Verfassungsentwurf des Konventspräsidiums wird in Kapitel 2 erläutert. Weiters wird über den von den österreichischen Konventsmitgliedern Bösch, Einem und Farnleitner veröffentlichten Beitrag zum Konvent berichtet; abschließend dann der weitere Zeitplan des Konvents. Die Zusammensetzung, die Arbeitsweise, die Aufgaben und andere Details, die hier nicht mehr besprochen werden, kann man in den ersten drei Vierteljahresberichten 2002 finden.

1.1 Die bisherigen Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe I: Subsidiarität

Diese Arbeitsgruppe erstellte am 19. September bereits ihre Schlussfolgerungen:

- Verbesserung der Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips durch die am Rechtsetzungsprozess beteiligten Organe,
- Schaffung eines politischen Frühwarnsystems,

- Lockerung der Voraussetzungen für die Erhebung einer Klage beim EuGH;
- Einer der Vorschläge der Arbeitsgruppe ist es, dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten frühzeitig Gelegenheit zu geben, das jährliche Rechtsetzungsprogramm der Kommission zu erörtern.

Am 4. Oktober wurden im Plenum die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe diskutiert. Besonders über Sinn und Zweck des Frühwarnsystems und die Rolle der Regionen wurde angeregt debattiert. Eine Gefahr wurde von manchen Rednern in der präventiven Anwendung des Frühwarnsystems gesehen. Dieses könnte zu einer Verzögerung des Gesetzgebungsprozesses führen. Andere Redner verwiesen jedoch auf die Vernunft der nationalen Parlamente, in deren Interesse es nicht sein könne, die Verfahren zu blockieren.

Arbeitsgruppe II: Charta

Die Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Antonio Vitorino traf am 17. September zusammen. Es wurde die Frage des Beitritts der Union zur EMRK diskutiert. Dazu wurden auch Experten gehört.

Im Plenum am 3. und 4. Oktober traf der von Antonio Vitorino präsentierte Bericht über die Fortschritte der Arbeitsgruppe auf

breite Zustimmung. Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe waren für die Eingliederung der Europäischen Grundrechtcharta in den Verfassungsvertrag. Eine Mehrheit der Gruppe trat für die Charta am Beginn des neuen Vertrags ein. Auch fand der Beitritt der Europäischen Union zur EMRK breite Unterstützung, aber nicht als Alternative zur Eingliederung der Grundrechtcharta in die Verträge.

Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe wurde im **Plenum** am 28. und 29. Oktober diskutiert. Allgemein wurde der Bericht sehr positiv aufgenommen, unklar war aber die Art der Aufnahme der Charta in die Verfassung. Im Schlussbericht werden zwei Möglichkeiten zur Integration der Charta in die Verfassung offengelassen:
Variante A: Aufnahme der gesamten Grundrechtcharta in den Verfassungstext,
Variante B: Verweis auf die Charta in einem Verfassungsartikel;
Im Plenum konnte keine Einigung in dieser Frage erzielt werden.

Arbeitsgruppe III: Rechtspersönlichkeit

Am 19. September hat die Arbeitsgruppe den Entwurf ihres Schlussdokuments zur Rechtspersönlichkeit der Union und zur Verschmelzung der Verträge besprochen. Innerhalb der Gruppe steht außer Zweifel, dass der Union eine Rechtspersönlichkeit zu übertragen ist. Zur Vereinfachung wird von der Gruppe eine Verschmelzung des EGV und des EUV befürwortet. Ein einheitlicher Vertrag sollte in zwei Teile gegliedert werden: Einen konstitutionellen Teil und einen organisatorischen Teil. Der organisatorische Teil könnte beispielsweise Statuten der Institutionen und Protokolle enthalten.

Am 30. September wurden in der Arbeitsgruppe noch letzte Änderungsanträge gestellt, welche vorwiegend sprachliche Feinheiten und Unschlüssigkeiten innerhalb des Textes betrafen.

Im Plenum Anfang Oktober präsentierte Giuliano Amato dann den Schlussbericht der Arbeitsgruppe, welcher von den übrigen Mitgliedern sehr positiv aufgenommen wurde. Breiter Konsens herrschte besonders über folgende Punkte:

- Schaffung einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit, wobei die Frage nach der Benennung dieser Rechtspersönlichkeit erst zu klären ist.
- Ausarbeitung eines einzigen Verfassungstexts, weil dies größere Transparenz und ein positives Signal für die Öffentlichkeit darstellen würde.
- Gliederung des Vertrages in einen verfassungsrechtlichen und einen organisatorisch-politischen Teil. Der organisatorisch-politische Teil sollte Protokolle und Fachdokumente enthalten.
- Abschaffung der Säulenstruktur (Laut Valéry Giscard d'Estaing sind die Säulen keine tragenden Elemente der Union, sondern bloß die Bezeichnung der verschiedenen Verfahren. Die betroffenen Institutionen seien immer dieselben, eine Zusammenlegung der Säulen würde keine gravierenden Änderungen bedeuten.).
- Einbeziehung von EURATOM.
- Die Diskussion um eine einheitliche Außenvertretung wird in der Arbeitsgruppe Außenpolitisches Handeln fortgesetzt.

Arbeitsgruppe IV: Einzelstaatliche Parlamente

Unter dem Vorsitz von Gisela Stuart traf die Arbeitsgruppe am 19. September zusammen.

Die Verbesserung einzelstaatlicher parlamentarischer Kontrollmechanismen und die mögliche Einbindung nationaler Parlamente in multilaterale Verfahren wurden diskutiert. Es wurde der Vorschlag gemacht, nationale Parlamente auf europäischer Ebene durch die Institutionalisierung eines konventsähnlichen Gremiums zu stärken. Ein solches Organ könnte Mitspracherechte beim Mehrjahresprogramm

des Rates oder bei der Besetzung europäischer Spitzenpositionen erhalten.

Im Plenum am 3. Oktober berichtete Gisela Stuart über die ersten Ergebnisse der Arbeitsgruppe, die auf einem breiten Konsens innerhalb der Gruppe basierten. Die Einführung "nationaler Europawochen" in den Mitgliedstaaten zur Hebung des Europa-bewusstseins wurde von Stuart vorgeschlagen. In der anschließenden Diskussion äußerten sich viele zur Notwendigkeit einer verbesserten Kommunikation zwischen den Europäischen Institutionen und den nationalen Parlamenten. Das jährliche Legislativprogramm der Kommission direkt den Parlamenten zukommen zu lassen, wie es von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen wurde, wurde von vielen befürwortet.

Der Schlussbericht dieser Arbeitsgruppe wurde im Plenum Ende Oktober diskutiert. Breite Zustimmung erfuhren folgende Ansätze:

- Keine Schaffung neuer Organe, aber bessere Koordination im Rahmen der COSAC, der unter Umständen ein eigenes Sekretariat zugesprochen werden sollte.
- Einführung europaweiter Bürgerwochen.
- Verbesserung des Informationsflusses zwischen den Europäischen Institutionen und den nationalen Parlamenten.

Arbeitsgruppe V: Ergänzende Zuständigkeiten

Die ersten Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden von Henning Christophersens im Plenum Ende Oktober präsentiert. Die Gruppe ist sich einig, das sie ihr Mandat erweitert und sich mit sämtlichen Kompetenzbereichen der Union befasst. Art. 308 solle in Zukunft, nach Meinung der Arbeitsgruppe, nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

Die Bestimmung soll jedoch nicht zur Gänze gestrichen werden, da sich das negativ auf die Flexibilität der Europäischen Union auswirken kann.

Am 8. November im **Plenum** gab es eine Debatte zu dem von der Gruppe vorgelegten Ergebnis. Vorab hat Henning Christophersens u.a. folgende Vorschläge eingebracht:

- "Unterstützende Maßnahmen" als neuer Name für die Arbeitsgruppe um zu verdeutlichen, dass die Intensität des Einschreitens der Union in diesen Bereichen begrenzt ist.
- Ein eigenes Kapitel in der Verfassung über die Abgrenzung der unterschiedlichen Zuständigkeiten.

In der Plenumdebatte äußerten sich einige Redner unzufrieden über die Arbeit der Gruppe. Joschka Fischer war eine transparente Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union ein großes Anliegen. Er sprach sich für eine klare Architektur für die Aufgabenverteilung sowie ein direktes Klagerecht der Regionen aus.

Arbeitsgruppe VI: Ordnungspolitik

Am 13. September hörte die Gruppe die Experten EZB-Präsident Wim Duisenberg und Kommissar Pedro Solbes an. Duisenberg betonte die Wichtigkeit der Wahrung der Preis- und Geldwertstabilität und dass diese in klarer Form in den zukünftigen Verfassungsvertrag einfließen müsse.

Solbes trat für die zunehmende Vergemeinschaftung der Wirtschafts- und Währungspolitik ein.

In der Sitzung am 18. September wurde besprochen, welche Positionen für die Schlussfolgerungen bereits weitgehend konsensfähig sind. Dazu gehören:

- Beibehaltung der jetzigen Kompetenzverteilung im Bereich der Wirtschaftspolitik,
- Notwendigkeit der besseren Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten,
- Kompetenzen und Statut der EZB sind nicht anzutasten,
- Stabilitäts- und Wachstumspakt nicht in den Verfassungsvertrag integrieren,

- Beibehaltung der Methode der offenen Koordinierung,
- Beibehaltung der Gemeinschaftskompetenzen im Bereich der Fiskalpolitik (Art 93, 94 und 175 EGV);

Am 10. Oktober wurde in der Arbeitsgruppe der vorläufige Schlussbericht diskutiert. Der Vorsitzende Klaus Hänsch hatte versucht ein konsensfähiges Dokument zu erarbeiten, was sich aber als schwer erwies. Bis zum Schluss dieser Sitzung wurde an Formulierungen gefeilt. Fast in jedem Absatz findet man Minderheitsmeinungen.

Im **Plenum** am 7. November stellte Klaus Hänsch den Schlussbericht der Arbeitsgruppe vor. Ein breiter Konsens der schon innerhalb der Gruppe nicht möglich war, erwies sich auch im Plenum als nicht möglich. Es fand eine angeregte Debatte zum Bericht statt. Im Anschluss daran wurden die wichtigsten Positionen, die sich als Ergebnis der Plenumdiskussion abzeichneten, von Klaus Hänsch und Valéry Giscard d'Estaing zusammengefasst:

- Das Mandat und das Statut der EZB sollen nicht angetastet werden.
- Die Kompetenzverteilung im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion soll beibehalten werden, die Koordination der unterschiedlichen Wirtschaftspolitiken ist jedoch zu verbessern.
- Die Rolle der Kommission bei der Koordinierung bestimmter Bereiche, wie beispielsweise in Angelegenheiten des Stabilitäts- und Wachstumspakts oder bei der Festlegung der wirtschaftspolitischen Leitlinien, ist zu stärken.
- In genau festzulegenden Bereichen der Fiskalpolitik soll mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden, gemeinsame steuerrechtliche Mindeststandards sollen unfairen Steuerwettbewerb verhindern.
- Die Eurogruppe sollte ihren informellen Charakter behalten. Die Frage der Beschlussfassung sowie der Vertretung nach Außen müssen noch genauer behandelt werden. Hänsch schlug dazu vor, dies gemeinsam mit den institutio-

nellen Fragen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzugreifen.

Arbeitsgruppe VII: Außenpolitisches Handeln

Die Arbeitsgruppe traf am 24. und 25. September unter dem Vorsitz von Jean-Luc Dehaene zusammen. Besprochen wurde das Mandat der Gruppe und wie man die gemeinsamen Interessen der EU ermitteln könnte.

In der Sitzung der Arbeitsgruppe am 8. Oktober erläuterte Außenkommissar Chris Patten als geladener Experte seine Verbesserungsvorschläge zum Thema Kohärenz der Außenbeziehungen:

- Teilnahme des Hohen Vertreters an den außenpolitischen Treffen der Kommission und generell mehr Zusammenarbeit im Bereich der strategischen Planung.
- Mehr (finanzielle) Flexibilität beim Krisenmanagement.
- Trennung des Rates Allgemeine Angelegenheiten vom Außenministerrat.
- Abschaffung des Troika-Systems.
- Stärkung der Rolle des Hohen Vertreters durch:
 - a) Vorsitzführung im Rat Allgemeine Angelegenheiten bei Behandlung außenpolitischer Fragen,
 - b) Gewährung des Initiativrechts in GASP-Belangen,
 - c) Budgethoheit im Bereich der GASP,
 - d) Trennung der Funktion des Hohen Vertreters von jener eines Generalsekretärs des Rates.

In der anschließenden Diskussion der Arbeitsgruppe sprach sich eine Mehrheit der Mitglieder gegen eine Vergemeinschaftung der zweiten Säule aus, da die Mitgliedstaaten weite Teile der Sicherheits- und Verteidigungspolitik in nationaler Zuständigkeit belassen und Aktionen auf Gemeinschaftsebene weiterhin nur einstimmig beschließen wollen.

Am 15. Oktober kam die Arbeitsgruppe für Expertenanhörungen zusammen. Einer der gehörten Experten war der Hohe Vertreter für die GASP, Javier Solana. Er berichtete von seiner Tätigkeit und den Fortschritten, die in den letzten Jahren im Bereich der GASP erzielt wurden. Solana betonte die Wichtigkeit folgender Punkte für eine funktionierende gemeinsame Außenpolitik:

- Kontinuität der handelnden Personen und Institutionen,
- raschere Entscheidungsprozesse,
- bessere Zusammenarbeit der in die GASP involvierten Organe und Institutionen, klarere Verteilung der Aufgaben,
- der Hohe Vertreter muss die Europäischen Union in sämtlichen Belangen der Außenpolitik vertreten,
- Übernahme des Vorsitzes im Außenministerrat durch den Hohen Vertreter,
- Vereinheitlichung der diplomatischen Vertretungen der Europäischen Union,
- Einführung eines EU-Außenministeriums,
- verbesserte Finanzierung der GASP,
- Reform der Abstimmungsmodalitäten.

Am 29. Oktober fand eine Sitzung der Arbeitsgruppe zum Thema "Außenvertretung der Europäischen Union" statt.

Eine Aussprache über den Entwurf des Schlussberichts der Gruppe fand am 27. November statt. Dem Bericht liegen die Expertenanhörungen, die Diskussionen innerhalb der Gruppe sowie die schriftlichen Beiträge der Mitglieder zugrunde. Der Vorsitzende Dehaene bemühte sich darum, einen möglichst breiten Konsens innerhalb der Arbeitsgruppe zu erzielen. Einige Mitglieder zeigten sich enttäuscht über den Entwurf. Der Bericht stelle zwar ein gutes Dokument dar, dürfe aber keinesfalls weiter aufgeweicht werden, um nicht hinter den Ergebnissen der Plenardebatte sowie der auf anderen Ebenen geführten Diskussionen zurückzubleiben.

Arbeitsgruppe VIII: Verteidigung

Diese Arbeitsgruppe hatte am 13. September unter dem Vorsitz von Kommissar Michel Barnier ihre konstituierende Sitzung. Man einigte sich in dieser Sitzung auf eine enge Zusammenarbeit mit der Gruppe Außenpolitisches Handeln sowie auf die Anhörung verschiedener Experten. Bei der Sitzung am 23. September wurde der Hohe Vertreter für die GASP, Javier Solana, angehört.

Diese Arbeitsgruppe tagt unter striktem Ausschluss der Öffentlichkeit. Interessierten Konventsmitgliedern ist aber eine Teilnahme an den Sitzungen gestattet.

Am 14. Oktober beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit dem Thema Krisenmanagement und hörte Experten dazu. Nach den Anhörungen und der Diskussion gelten folgende Punkte innerhalb der Arbeitsgruppe als konsensfähig:

- Notwendigkeit schneller und rationaler Verfahren, bei gleichzeitiger Rückführbarkeit der politischen Verantwortung.
- Mehr Zusammenarbeit in der militärischen Ausbildung bzw. Errichtung einer europäischen Militärakademie.
- Stärkung der Rolle des Hohen Repräsentanten, beispielsweise durch Übertragung des Initiativrechts im Bereich Krisenmanagement. Einführung eines stellvertretenden Hohen Repräsentanten, zuständig nur für Verteidigungsagenden.
- Genauere Überprüfung von Rechtsstellung, Aufgaben und Budgetmitteln des Hohen Vertreters.

Beratungen der Arbeitsgruppe sowie Expertenanhörungen fanden auch am 29. Oktober und am 4. November statt. Die im vorläufigen Schlussbericht dieser Gruppe präsentierten Empfehlungen weisen vor allem auf die Notwendigkeit schneller und effizienter Entscheidungsfindung hin. Die Stärkung der Rolle des Hohen Vertreters, beispielsweise durch Gewährung des Initiativrechts, fand innerhalb

der Gruppe breite Zustimmung. Weitere Punkte des Berichts sind u.a.: Die Notwendigkeit einer gemeinsamen Kommandostruktur für die Bodentruppen; der raschere Zugang zu finanziellen Mitteln; die Flexibilisierung der Entscheidungsverfahren; die bessere Koordinierung der mitgliedstaatlichen Verteidigungspolitiken; die Einrichtung eines Verteidigungsministerrates.

Da diese Arbeitsgruppe unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagt, muss man für konkretere Aussagen die Debatte im Plenum abwarten, welche voraussichtlich am 20. Dezember stattfinden wird.

Arbeitsgruppe IX: Vereinfachung

Unter dem Vorsitz von Giuliano Amato traf diese Gruppe zum ersten Mal am 19. September zusammen. Nachdem die organisatorischen Fragen geklärt waren, wurden folgende Punkte diskutiert:

- Vereinfachung der Verfahren und Instrumente,
- Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens bei gleichzeitig verstärktem Gebrauch qualifizierter Mehrheiten,
- Annäherung des Haushaltsverfahrens an das Legislativverfahren,
- Zusammenführung der Instrumente der 1. und 3. Säule,
- Abschaffung bzw. Reform der Komitologie;

Die Expertenanhörungen dieser Arbeitsgruppe fanden am 2. und 17. Oktober statt. Am 24. Oktober ist die Arbeitsgruppe zu einer Aussprache über die Ergebnisse der Expertenanhörung der vorhergehenden Sitzungen zusammengekommen. Die Vereinfachung bzw. Zusammenlegung der Rechtsinstrumente sowie die interinstitutionelle Kompetenzverteilung wurden diskutiert. Es kamen auch Vorschläge für eine Anpassung der Kompetenzen des Rates in Richtung einer demokratischeren und transparenteren Entscheidungsfindung.

Am 8. November traf die Arbeitsgruppe zusammen, um über die Vereinfachung der

Rechtsetzungsverfahren und Rechtsakten zu diskutieren.

Eine ganztägige Sitzung zur Besprechung des Schlussberichts fand am 28. November statt. Der Bericht setzt sich mit der Vereinfachung der Rechtsinstrumente, inklusive der Normenhierarchie, sowie der Vereinfachung der Legislativ- und des Budgetverfahrens auseinander.

Am 5. Dezember stellte Giuliano Amato die Ergebnisse der Arbeitsgruppe im Plenum vor. In der Diskussion über den Bericht wurden u.a. folgendes angesprochen:

- Der Vorschlag, delegierte Gesetzgebung einzuführen und diese Befugnis bei der Kommission anzusiedeln, wurde weitgehend positiv aufgenommen.
- Viele Redner begrüßten die vorgesehene "sprachliche Entrümpelung" der Instrumente und Verfahren.
- Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben wurde allgemein begrüßt, die meisten Redner betonten jedoch, dass das Haushaltsverfahren umfassend zu reformieren sei und die Ergebnisse der Arbeitsgruppe nur einen ersten kleinen Schritt auf diesem Weg darstellten.
- Es wurde mehr Transparenz im Rat gefordert. Der Rat solle immer dann, wenn er gesetzgeberisch tätig wird, öffentlich tagen und qualifizierte Mehrheitsentscheidungen sollen zur Regel werden.

Arbeitsgruppe X: Freiheit, Sicherheit und Recht

Die Arbeitsgruppe hatte am 16. September ihr erstes Treffen unter dem Vorsitz John Brutons. Der Tagungsplan, die Inhalte der einzelnen Sitzungen und auch die Öffentlichkeit der Sitzungen wurden festgelegt. Bei der Sitzung am 25. September wurden Experten zum Thema Bekämpfung der organisierten Kriminalität gehört.

Am 8. Oktober beschäftigte die Arbeitsgruppe sich mit den Verfahren und Instrumenten im Bereich der dritten Säule. Dazu hörte die Arbeitsgruppe Experten, welche geschlossen für eine Vereinfachung der Instrumente der dritten Säule eintraten. Auch wurde die Notwendigkeit verstärkter justizieller Zusammenarbeit, inklusive der Anpassung bestimmter strafrechtlicher Tatbestände, sowie einer besseren Koordination von Europol, Eurojust und OLAF betont.

Weitere Punkte in der Debatte der Arbeitsgruppe waren:

- Einführung einer europäischen Staatsanwaltschaft
- Initiativrecht
- Harmonisierung gewisser Straftatbestände

Am 29. und 30. Oktober hörte die Arbeitsgruppe Experten. Am 8. November fand eine allgemeine Aussprache auf Grundlage eines Arbeitspapiers statt, das vom Vorsitz unter Berücksichtigung der von der Gruppe zusammengetragenen Gesichtspunkte vorgelegt worden ist.

Am 27. November traf die Arbeitsgruppe zusammen, um ihren Schlussbericht zu besprechen. Es erschien besonders schwierig konsensfähige Formulierungen zu finden.

Am 6. Dezember fand eine Aussprache über den Bericht der Arbeitsgruppe im Plenum statt. Die Gruppe tritt in ihrem Bericht für eine Reform der Rechtsakte (sprachliche Angleichung an die Instrumente der derzeitigen ersten Säule) sowie den Übergang zur qualifizierten Mehrheit im Rat ein.

Die Mitglieder des Konvents zeigten sich in der Debatte einig darüber, dass Themen wie Asyl, Einwanderung und Sicherung der Außengrenzen langfristig auf europäischer Ebene koordiniert werden sollten.

Arbeitsgruppe XI: Soziales Europa

Nach dem Beschluss des Präsidiums vom 21. November wird, dem Wunsch vieler Konventsmitglieder entsprechend, die Ar-

beitsgruppe Soziales Europa unter der Leitung von George Katiforis eingesetzt. Die Einsetzung der Arbeitsgruppe erfolgte im Plenum am 6. Dezember. Das Mandat der Gruppe umfasst unter anderem folgende Fragen:

- Welche sozialen Werte und Zielsetzungen sollen, ausgehend von Artikel 2 und Artikel 3 des vorläufigen Verfassungsentwurfs, in die Verfassung aufgenommen werden?
- Wie kann die offene Koordinierungsmethode effizient genutzt werden?
- Soll die Kompetenzverteilung geändert werden bzw. in welchen Bereichen könnte die Union mehr Kompetenzen erhalten?
- Wie kann man Wirtschafts- und Sozialpolitiken besser koordinieren?
- Soll die Rolle der Sozialpartner in Titel VI des Verfassungsentwurfes definiert werden?

Als die Arbeitsgruppe am 6. Dezember zu ihrer ersten Sitzung zusammenkam, stellte der Vorsitzende kurz das Mandat der Gruppe sowie auch den vorläufige Sitzungsplan vor. Als österreichische Mitglieder sind Hannes Farnleitner und Caspar Einem sowie Maria Berger und Johannes Voggenhuber in der Gruppe vertreten.

Auf ihrem ganztägigen Treffen am 11. Dezember beschäftigte sich die Gruppe anfangs mit der Frage, welche grundlegenden Werte die europäische Verfassung enthalten soll. George Katiforis fasste den Gruppenkonsens folgendermaßen zusammen:

- Die Werte der Europäischen Union sollen kurz und klar formuliert sein.
- Solidarität, Gleichheit und Gleichbehandlung sollen in jedem Fall erwähnt werden.

Anschließend folgte eine Debatte über die Ziele der Europäischen Union. Vollbeschäftigung, freier Zugang zu Bildung, sozialer Schutz, Nachhaltigkeit in allen ihren Facetten (Entwicklung, Umweltschutz etc.) sowie wirtschaftliche und soziale Kohäsion

zählten zu jenen Zielen, deren Aufnahme in die Verfassung von mehreren Rednern gefordert wurde. Auch die Verankerung der sozialen Marktwirtschaft bzw. des europäischen Sozialmodells fand breite Unterstützung.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe setzten sich auch mit der Frage auseinander, ob die derzeit bestehenden sozialen Kompetenzen der Union modifiziert bzw. erweitert werden sollen. Hier gingen die Meinungen auseinander. Einige Redner meinten, dass die aktuellen Kompetenzen ausreichend wären und sprachen sich für eine Änderung der Abstimmungsmodalitäten aus (qualifizierte Mehrheit statt Einstimmigkeit).

Weiters wurde folgendes angesprochen:

- Zusammenführung von Wirtschafts- und Sozialpolitik im zweiten Teil der Verfassung, Währungspolitik als eigenständiges Kapitel.
- Gewährung kollektiver Rechte und Mitsprache der Sozialpartner bei Löhnen und Gehältern.
- Festschreiben der Rechte behinderter Menschen.
- Absicherung von Mindeststandards im Gesundheitswesen.
- Abschluss eines Beschäftigungspakts, welcher neben den Stabilitäts- und Wachstumspakt treten soll.

1.2 Der erste Verfassungsentwurf des Konventspräsidiums:

Bei den Plenartagungen des Konvents am 28. und 29. Oktober wurde der erste **Verfassungsentwurf des Konventspräsidiums** vorgestellt und diskutiert.

Dieser besteht aus drei Teilen:

1. Struktur der Verfassung,
2. Politikbereiche und Durchführungsmaßnahmen der Union,
3. Allgemeines und Schlussbestimmungen.

Der erste Teil des Entwurfs "**Die Struktur der Verfassung**" besteht aus zehn Titeln und 46 Artikel:

- Titel I: Definition und Ziele der Union
- Titel II: Unionsbürgerschaft und Grundrechte
- Titel III: Zuständigkeiten und Tätigkeitsbereich der Union
- Titel IV: Institutionen der Union
- Titel V: Umsetzung der Zuständigkeiten und Maßnahmen der Union
- Titel VI: Das demokratische Leben der Union
- Titel VII: Die Finanzen der Union
- Titel VIII: Das Handeln der Union in der Welt
- Titel IX: Die Union und ihre Nachbarn
- Titel X: Die Zugehörigkeit zur Union

Im zweiten Teil des Entwurfs "Die Politikbereiche und die Durchführung der Maßnahmen der Union" sollen die Rechtsgrundlagen enthalten sein:

- A. Interne Politikbereiche und Maßnahmen
 - A1. Binnenmarkt
 - A2. Wirtschafts- und Währungspolitik
 - A3. Die Politik in anderen Einzelbereichen
 - A4. Innere Sicherheit
 - A5. Bereiche, in denen die Union beschließen kann, eine unterstützende Maßnahme durchzuführen
- B. Externe Politikbereiche
- C. Verteidigung
- D. Arbeitsweise der Union
 - Institutionelle und verfahrenstechnische Bestimmungen sowie Haushaltsbestimmungen

Der dritte und letzte Teil mit dem Titel "Allgemeines und Schlussbestimmungen" soll sich folgendermaßen zusammensetzen:

Letzter Titel:

- Aufhebung der vorherigen Verträge; rechtliche Kontinuität im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft und zur Europäischen Union;

- Geltungsbereich
- Protokolle
- Verfahren zur Änderung des Verfassungsvertrags
- Annahme, Ratifikation und Inkrafttreten des Verfassungsvertrags
- Geltungsdauer
- Sprachen

In der Plenumdebatte im Oktober über den ersten Verfassungsentwurf wurde folgendes angesprochen:

- Die Definition der Union sei zu ändern in "Union der Staaten und Völker Europas".
- Die in Art 19 vorgesehene Institutionalisierung eines Kongresses der Völker Europas fand kaum Unterstützung. Die Mehrzahl der Redner sprach sich gegen die Einführung neuer Organe aus.
- Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Institutionen genannt werden, sorgte für Verwirrung. Der Konventspräsident erklärte jedoch, dass der Europäische Rat zu Beginn der Aufzählung steht, um seine Rolle als Impulsgeber hervorzuheben.
- Die Stärkung der gemeinschaftlichen Methode und das Ende der Säulenstruktur fanden breite Unterstützung.

Auch am 8. November wurde über den Verfassungsentwurf im Plenum debattiert.

Folgende Themen wurden angesprochen:

- Stärkung der demokratischen Legitimität. Es sprachen sich einige Redner für die Stärkung des Kommissionspräsidenten mit der Wahl durch das Europäische Parlament aus.
- Die vollständige Ausarbeitung der Verfassung auch im zweiten Teil sowie die

volle Übernahme der Grundrechtscharta in die Verfassung wurde wiederholt gefordert.

1.3 Ein österreichischer Beitrag zum Konvent über die Zukunft von EURATOM:

Am 22. Oktober wurde von den österreichischen Konventsmitgliedern Bösch, Eitem und Farnleitner ein Beitrag über die Zukunft von EURATOM zum Konvent veröffentlicht. Sie treten darin für die Einbeziehung des Euratom-Vertrages in den Vertragsvereinfachungsprozess ein. Nach dem Vorschlag der Verfasser sollten die nuklearpolitischen Bestimmungen in folgender Hinsicht erweitert werden:

- Einführung europäischer Sicherheitsstandards für kerntechnische Anlagen auf hohem Schutzniveau.
- Fairer Wettbewerb, d.h. gemeinsame und einheitliche Spielregeln für alle Energieträger.
- Einführung konsistenter primärrechtlicher Bestimmungen für das energiepolitische Handeln der Union.

1.4 Der Zeitplan des Konvents:

Giscard hat am 24. Oktober bei seiner Berichterstattung beim Europäischen Rat in Brüssel das Vorliegen aller Arbeitsgruppenberichte für Jänner 2003 angekündigt. In Folge wird dann der Verfassungstext weiter ausgestaltet. Es ist davon auszugehen, dass das Präsidium ab Jänner 2003 Textentwürfe erarbeiten wird, die als Basis die Abschlussberichte der jeweiligen Arbeitsgruppen haben.

Der **Tagungskalender** für November und Dezember 2002:

November

6.	(Mittwochnachmittag)	Sitzung des Präsidiums
7.	(Donnerstagnachmittag)	Plenartagung des KONVENTS
8.	(Freitagmorgen)	Plenartagung des KONVENTS
21.	(Donnerstagnachmittag)	Sitzung des Präsidiums

28. (Donnerstagnachmittag) Sitzung des Präsidiums

Dezember

4. (Mittwochnachmittag) Sitzung des Präsidiums
5. (Donnerstagnachmittag) Plenartagung des KONVENTS
6. (Freitagmorgen 12./13. Tagung des Europäischen Rates
19. (Donnerstagnachmittag) Sitzung des Präsidiums
20. (Freitag) Plenartagung des KONVENTS

Der **Tagungskalender** für 2003:

Jänner

9. (Donnerstag) Sitzung des Präsidiums
16. (Donnerstag) Sitzung des Präsidiums
20. (Montagnachmittag) Plenartagung des KONVENTS
21. (Dienstagvormittag) Plenartagung des KONVENTS
30. (Donnerstagnachmittag) Sitzung des Präsidiums

Februar

5. (Mittwochnachmittag) Sitzung des Präsidiums
6. (Donnerstagnachmittag) Plenartagung des KONVENTS
7. (Freitagvormittag) Plenartagung des KONVENTS
13. (Donnerstagnachmittag) Sitzung des Präsidiums
26. (Mittwochnachmittag) Sitzung des Präsidiums
27. (Donnerstagnachmittag) Plenartagung des KONVENTS
28. (Freitagvormittag) Plenartagung des KONVENT

März

6. (Donnerstagnachmittag) Sitzung des Präsidiums
13. (Donnerstagnachmittag) Sitzung des Präsidiums
17. (Montagnachmittag) Plenartagung des KONVENTS
18. (Dienstagvormittag) Plenartagung des KONVENTS
21./22. Tagung des Europäischen Rates
27. (Donnerstagnachmittag) Sitzung des Präsidiums

April

2. (Mittwochnachmittag) Sitzung des Präsidiums
3. (Donnerstagnachmittag) Plenartagung des KONVENTS
4. (Freitagvormittag) Plenartagung des KONVENTS
10. (Donnerstagnachmittag) Sitzung des Präsidiums
23. (Mittwochnachmittag) Sitzung des Präsidiums
24. (Donnerstagnachmittag) Plenartagung des KONVENTS
25. (Freitagvormittag) Plenartagung des KONVENTS

Mai

8. (Donnerstagnachmittag) Sitzung des Präsidiums
14. (Mittwochnachmittag) Sitzung des Präsidiums
15. (Donnerstagnachmittag) Plenartagung des KONVENTS
16. (Freitagvormittag) Plenartagung des KONVENTS
22. (Donnerstagnachmittag) Sitzung des Präsidiums

- | | | |
|-----|----------------------|---------------------------|
| 28. | (Mittwochnachmittag) | Sitzung des Präsidiums |
| 30. | (Freitagnachmittag) | Plenartagung des KONVENTS |
| 31. | (Samstagvormittag) | Plenartagung des KONVENTS |

Juni

- | | | |
|-----|------------------------|---------------------------|
| 4. | (Mittwochnachmittag) | Sitzung des Präsidiums |
| 5. | (Donnerstagnachmittag) | Plenartagung des KONVENTS |
| 6. | (Freitagvormittag) | Plenartagung des KONVENTS |
| 11. | (Mittwochnachmittag) | Sitzung des Präsidiums |

erforderlichenfalls

- | | | |
|---------|------------------------|-------------------------------|
| 12. | (Donnerstagnachmittag) | Plenartagung des KONVENTS |
| 13. | (Freitagvormittag) | Plenartagung des KONVENTS |
| 20./21. | | Tagung des Europäischen Rates |

2. Mitteilung der Kommission:

Als Diskussionsbeitrag zum Konvent sowie in weiterer Folge zur Regierungskonferenz 2004 ist eine Mitteilung zur institutionellen Architektur mit dem Titel "Frieden, Freiheit, Solidarität" von der Kommission veröffentlicht worden.

Der Kommissionspräsident Romano Prodi hat am 5. Dezember den neuen Beitrag der Kommission zum Konvent vorgestellt. Diese Mitteilung zur institutionellen Architektur wurde vormittags dem Plenum des Europäischen Parlaments vorgestellt und am Nachmittag erläuterte Präsident Prodi die Inhalte des Dokuments vor dem Konvent.

Die wichtigsten Inhalte dieses Papiers sind:

- Die Wahl des Präsidenten der Kommission durch das Europäische Parlament mit Zweidrittelmehrheit und eine Bestätigung dieser Wahl durch den Europäischen Rat. Die Benennung der übrigen Mitglieder der Kommission durch den Rat, mit qualifizierter Mehrheit im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kommission und der Bestätigung des so gebildeten Kollegiums durch das Europäische Parlament.
- Eine doppelte Rechenschaftspflicht der Kommission gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- Generelle Mitentscheidung des Europäischen Parlaments und die Abschaffung der Einstimmigkeit im Rat.
 - Ablehnung eines Präsidenten der Union und Beibehaltung des jetzigen Rotationssystems für den Europäischen Rat und den Rat für allgemeine Angelegenheiten. Für die übrigen Räte würde ein Präsident aus den Reihen der Minister gewählt werden, welcher ein Jahr lang den Vorsitz im Fachministerrat innehaben würde.
 - Die Schaffung eines Unionssekretärs für auswärtige Angelegenheiten, welcher durch den Europäischen Rat im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kommission zu ernennen wäre und diesen beiden Einrichtungen "in eigener Person rechenschaftspflichtig" wäre.
 - Eine grundlegende Vereinfachung der Gesetzgebung durch folgende Einteilung der Rechtsnormen: Organisationsgesetze (für die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist), durch Mitentscheidungsverfahren angenommene Gesetze und von der Kommission verabschiedete Durchführungsverordnungen;
- Zusätzlich zu diesem 24 Seiten umfassenden Text, welcher die Grundzüge der Ideen

der Kommission zur zukünftigen institutionellen Architektur darlegt, gibt es eine von Präsident Prodi und den Kommissaren Vitorino und Barnier in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie, welche auf ca. 170 Seiten den Verfassungsentwurf des Präsi-

3. Napolitano Bericht:

Vom Ausschuss des Europäischen Parlaments für konstitutionelle Fragen wurde speziell zum Thema Regionen ein Bericht angenommen, der ein Klagerecht für die Regionen fordert: Der Bericht über die Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im europäischen Aufbauwerk von Giorgio Napolitano.

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen hat am 28. November mit 18 Ja-Stimmen und 10 Gegenstimmen den abgeänderten Bericht von Giorgio Napolitano angenommen. MEP Napolitano plädiert in seinem Text für eine bessere Einbeziehung und Konsultation der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie des Ausschusses der Regionen bei Gesetzgebungsprozessen und Ausarbeitung der europäischen Politik.

Im abgeänderten Bericht wird jetzt für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit Gesetzgebungskompetenz ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof zur Wahrung ihrer Rechte zu gewähren² vorgeschlagen. Der Ausschuss der Regionen soll das Recht auf Anrufung des Gerichtshofes im Falle einer mutmaßlichen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips erhalten. Diese Änderungen im Bericht wurde mit der sehr knappen Mehrheit von nur einer Stimme angenommen (13 Ja-Stimmen, 12 Gegenstimmen).

Napolitano fordert dazu auf, eine bessere Teilnahme der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu ermöglichen. Er ist davon überzeugt, dass die Aufwertung der Rolle des Ausschusses der Regionen mög-

diams im Sinne der Kommission ausgestaltet. Dieser Text stellt einen bloßen Diskussionsbeitrag dar und muss, im Gegensatz zur Kommissionsmitteilung, nicht vom Kollegium gebilligt werden.

lich ist, ohne ihm den Status eines Organs zu verleihen, also ohne das institutionelle Gleichgewicht in Frage zu stellen³. Der Berichterstatter spricht sich für eine Stärkung der Gemeinschaftsmethode aus. Folglich sieht er nicht unbedingt die Möglichkeit, den Ausschuss der Regionen in Verfahren der legislativen Mitentscheidung einzubeziehen.

Wie viele politische Akteure, einschließlich des Ausschusses der Regionen selbst, scheint auch Napolitano den Weg zu bevorzugen, die beratende Zusammenarbeit des Ausschusses mit dem Europäischen Parlament weiterzuentwickeln. Man hat auch bereits begonnen, auf die in den Vertrag eingeführte Möglichkeit zurückzugreifen, den Ausschuss um eine Stellungnahme zu Bereichen zu ersuchen, die seinen Auftrag betreffen. Der Berichterstatter hält es für ebenso wünschenswert, "dass der Ausschuss von der Kommission frühzeitig im Vorfeld der Ausarbeitung neuer legislativer Initiativen und neuer Gemeinschaftspolitiken hinzugezogen werden kann, die Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften haben."

Über diesen Bericht wird im Jänner 2003 im Europäischen Parlament in Straßburg im Plenum debattiert und abgestimmt werden.

² Der europäische Konvent zur Zukunft Europas beabsichtigt zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips, dieses Recht nur den nationalen Parlamenten und dem Ausschuss der Regionen zu verleihen.

³ Da der Ausschuss der Regionen lediglich eine beratende Funktion hat, stellt er das durch die Gründungsverträge festgelegte institutionelle Gleichgewicht auch formell nicht in Frage.

IV. Wichtige Maßnahmen und Ereignisse auf Europäischer Ebene

1. Die Ministerratstagungen im vierten Quartal 2002

08.10.2002	Tagung des Rates „Finanzen (Ecofin)“
08.10.2002	Tagung des Rates “Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“
14.-15.10.2002	Tagung des Rates “Landwirtschaft“
14.-15.10.2002	Tagung des Rates “Justiz und innere Angelegenheiten“
17.10.2002	Tagung des Rates “Umwelt“
21.-22.10.2002	Tagung des Rates “Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“
24.-25.10.2002	Europäischer Rat in Brüssel
05.11.2002	Tagung des Rates “Finanzen (Ecofin)“
11.-12.11.2002	Tagung des Rates “Bildung, Kultur und Jugend“
14-15.11.2002	Tagung des Rates “Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung)“
18.-19.11.2002	Tagung des Rates “Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“
25.11.2002	Tagung des Rates “Verkehr, Telekommunikation und Energie“

26.11.2002	Tagung des Rates “Wettbewerbsfähigkeit“
28.-29.11.2002	Tagung des Rates “Justiz und Inneres“
28.-29.11.2002	Tagung des Rates “Landwirtschaft“
02.-03.12.2002	Tagung des Rates “Finanzen (Ecofin)“
02.12.2002	Tagung des Rates “Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“
03.-04.12.2002	Tagung des Rates “Verkehr, Telekommunikation und Energie“
05.-06.12.2002	Tagung des Rates “Verkehr, Telekommunikation und Energie“
09.12.2002	Tagung des Rates “Umwelt“
09.-10.12.2002	Tagung des Rates “Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“
11.12.2002	Tagung des Rates “Finanzen (Ecofin)“
12.-13.12.2002	Europäischer Rat von Kopenhagen
17.12.2002	Tagung des Rates “Landwirtschaft“

2. Die Ministerratstagungen im Berichtszeitraum:

2.1 Tagungen des Rates „Landwirtschaft“

Die wichtigsten Beratungsergebnisse:

Folgende Verordnungen wurden beschlossen:

Gentechnisch veränderte Lebensmittel(GVO)-Kennzeichnungspflicht:

Die Verordnung sieht vor, dass Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Bestandteile enthalten, ab einem Schwellenwert von 0,9 % zu kennzeichnen sind. Nicht zugelassene Gen-Bestandteile müssen während einer Übergangsfrist von 3 Jahren angeführt werden. Alle mit Hilfe der Gentechnik erzeugten Lebensmittel müssen, unabhängig davon, ob die Genmanipulation im Endprodukt nachweisbar ist oder nicht, gekennzeichnet werden. Diese Verordnung betrifft auch Saatgut und lebende gentechnisch veränderte Lebensmittel.

Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs:

In dieser Verordnung werden die Anforderungen für die Einfuhr von Waren tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr (Frischfleisch, Geflügel, Kaninchen, Wild, Milch und Milcherzeugnisse) aus Drittstaaten und die Anforderungen betreffend Tiergesundheit festgelegt.

BSE:

Ein Bericht zur gegenwärtigen Situation zeigt, dass rund zwei Drittel aller BSE-Fälle durch Tests mittlerweile erkannt werden. In der Europäischen Union sinkt die Zahl der BSE Fälle, vermehrte Tests werden bei Schafen und Ziegen durchgeführt.

Halbzeitbewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) - Ländliche Entwicklung:

Die meisten Mitgliedstaaten unterstützen eine weitere Stärkung der ländlichen Entwicklung.

Kommissar Dr. Franz Fischler betonte den Stellenwert der Ländlichen Entwicklung mit dem Ziel der Verbesserung der Umwelt-, Tierhaltungs- und Lebensmittelstandards in Europa. Vereinfachungen im Verfahrensablauf werden erarbeitet. Die legislativen Textvorschläge zur Halbzeitbewertung der gemeinsamen Agrarpolitik werden Anfang 2003 von der Kommission vorgelegt werden.

Antibiotikaverbot im Viehfutter:

Ein politisches Abkommen wurde geschlossen, das insbesondere vorsieht, bis 2006 die Antibiotika zu verbieten, die noch als Wachstumsfaktor im Futter von Zuchtvieh benutzt werden.

Diese neuen Regeln könnten dazu führen, die Genehmigungsverfahren von Zusätzen in der Tiernahrung zu vereinfachen. Die Genehmigungen für die neuen Zusätze werden nur für zehn Jahre gültig sein und Höchststückstandsgrenzen für die gegenwärtigen aktiven Substanzen in diesen Zusätzen beinhalten. Der Einsatz von Antibiotika bei der Geflügelzucht ist davon nicht betroffen.

Hygieneregeln:

Im politischen Abkommen wurde vereinbart, dass der Verkauf des Fleisches, das von notgeschlachteten Tieren stammt, nur auf den lokalen Markt begrenzt wird.

Wachstumshormone:

Richtlinienvorschlag wurde beschlossen, der darauf abzielt, das Verbot von Wachstumshormonen wie 17-Beta-Östradiol und andere Wachstumshormone beizubehalten, da diese als hochgradig krebserregend gelten. Ausnahmeregelungen gelten für Behandlungen (unter Aufsicht eines Tierarz-

tes), für die es keine anderen wirksamen Behandlungen gibt.

2.2 Tagungen des Rates „Justiz und Inneres“

Die wichtigsten Beratungsergebnisse:

Folgende Richtlinien und Verordnungen wurden beschlossen:

Sexueller Missbrauch von Kindern und Kinderpornographie:

Inhalt der Richtlinie ist, dass Vergehen an Kindern in allen Mitgliedstaaten streng geahndet werden. Nach dem Inkrafttreten wird sexueller Missbrauch von Kindern (unter 18 Jahren) als Tat definiert werden, bei der ein Kind zur Prostitution und zur Teilnahme an pornographischen Leistungen gezwungen wird oder Kinder zu anderen Zwecken missbraucht werden. Dieser Missbrauch besteht in folgenden Tatbeständen: Anwerben eines Kindes für solche Handlungen, Erwirken von Geschlechtsbeziehungen mit einem Kind (unter 18 Jahren) durch Gewaltandrohung, Geld, Autoritäts- oder Einflussmissbrauch.

Kinderpornographie ist Herstellung, Verteilung, Verbreitung, Erwerb oder Besitz von Kinderpornographie. Die in dieser Entscheidung definierten Straftaten müssen mit mindestens 1 bis 3 Jahre Haft und in den schwersten Fällen mit 5 bis 10 Jahre Haft geahndet werden (insbesondere bei Zwang eines Kindes zur Prostitution oder zur Pornographie).

Kindesentführung:

Eine Verordnung betreffend Kindesentführung und elterliche Verantwortung wurde angenommen.

Dublin II Verordnung-Zuständigkeit zur Prüfung von Asylanträgen:

Der Grundsatz, sowohl des Abkommens als auch der Verordnung ist, dass der Staat, der an der Einreise bzw. am Aufenthalt des Asylantragstellers den größten Anteil hatte (da er ein Visum erteilt hat oder seine Grenzen nicht ausreichend kontrolliert

hat), die Prüfung des Asylantrags übernehmen muss, egal wo dieser eingereicht wurde. Die Neuerung besteht darin, dass der Staat, durch den der Asylbewerber illegal in die Europäische Union eingereist ist, zwölf Monate lang ab dem Tag der Einreise für die Prüfung des Antrags verantwortlich ist. Nach diesen zwölf Monaten, oder sofern man nicht weiß, wo die betreffende Person illegal in die Europäische Union eingereist ist, wird der Staat verantwortlich sein, in dem die betreffende Person seit mindestens 5 Monaten wohnhaft gewesen ist, oder, wenn sie in mehreren Ländern ihren Wohnsitz gehabt hat, der Staat, in dem die Person ihren letzten Wohnsitz gehabt hat. Die Verordnung wird durch eine Erklärung ergänzt, in der sich die Mitgliedstaaten verpflichten, ihre Zusammenarbeit zum Schutz der Grenzen zu verstärken.

Rechtshilfe bei grenzüberschreitenden Zivil- und Handelsstreitigkeiten:

Ziel der Richtlinie ist eine kostenlose Inanspruchnahme der Rechtshilfe (Rechtsanwalt) für Personen, die ihre Gerichtskosten in einer grenzüberschreitenden Angelegenheit des Zivil- oder Handelsrechts nicht begleichen können.

Illegale Einwanderung - Rückführung von Flüchtlingen:

Plan zur Rückführung afghanischer Flüchtlinge wurde beschlossen, zur Umsetzung des Planes werden 17 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Ein Bericht über die Kontrolle des Plans zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Plans zur Verwaltung der Außengrenzen wurde angenommen.

Aktionsprogramm für eine europäische Politik der Rückkehr-Ausweisung wurde beschlossen, mit dem Ziel gemeinsame Charterflugzeuge für die Ausweisung illegaler Einwanderer zu organisieren.

Kriminalisierung von Umweltverschmutzung :

Ein Rahmenbeschluss zu einer einheitlichen Definition der schwersten Fälle von

Umweltverschmutzung als schwere Straftat wurde angenommen.

Programm zur Integration der Staatsangehörigen aus Drittländern:

Schlussfolgerungen wurden angenommen, in denen auf die Bedeutung der Integration der Ausländer mit gültigen Papieren hingewiesen wurde. Vereinbart wurde, sich gegenseitig über Erfahrungen in diesem Bereich zu informieren und eine nationale Kontaktstelle zu benennen. 4 Millionen Euro pro Jahr sollen für dieses Programm zur Verfügung stehen.

2.3 Tagungen des Rates „Umwelt“

Folgende Richtlinien und Verordnungen wurden beschlossen:

Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen bei Lebensmittel und Viehfutter(GVO) :

Die Verordnung enthält Bestimmungen zur Kennzeichnung von Produkten, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, sowie Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit der von veränderten Organismen abgeleiteten Produkte.

Nachhaltige Entwicklung:

Schlussfolgerungen über die Umsetzung der Entscheidungen des Gipfels von Johannesburg und deren Auswirkungen für die Europäische Union wurden angenommen.

Import gefährlicher chemischer Erzeugnisse Rotterdam-Konvention :

Das Übereinkommen sieht vor, dass die Parteien berechtigt sind, den Import bestimmter gefährlicher chemischer Erzeugnisse abzulehnen. Die Ausfuhren dieser Erzeugnisse können nur stattfinden, wenn das Importland dem zustimmt, nachdem es über die Gefährlichkeit informiert wurde. Das Übereinkommen schafft außerdem ein System zum Austausch von Informationen über die betroffenen Produkte. Das ist von besonderem Interesse für die Entwick-

lungsländer, da ihnen das Recht garantiert wird, über die notwendigen Informationen zu verfügen und darüber zu entscheiden, welche Substanzen akzeptiert oder abgelehnt werden, die nicht gefahrlos verwaltet werden können.

Treibgasemissionen:

Abkommen über das zukünftige System der Gemeinschaft in Hinblick auf den Handel mit Treibhausgasemissionen zwischen Unternehmen wurde beschlossen. Das System, das 2005 beginnen soll, ermöglicht es die notwendige Erfahrung zu sammeln, um den Weltmarkt von Treibhausgasemissionen vorzubereiten, der bis zum Jahr 2008 entwickelt werden soll. Das Abkommen sei ein eindeutiges Signal in Richtung der Vereinigten Staaten, die es immer noch ablehnen, das Protokoll von Kyoto zu ratifizieren, so Umweltkommissarin M. Wallström.

Pestizide:

Schlussfolgerungen über eine thematische Strategie hinsichtlich der nachhaltigen Nutzung von Pestiziden wurden angenommen.

2.4 Tagungen des Rates „Verkehr, Telekommunikation und Energie“

Die wichtigsten Beratungsergebnisse waren:

Alpentransit-Ökopunkte:

Das bisherige Ökopunkteabkommen läuft am 31. Dezember 2003 aus.

Folgender Kompromisstext wurde vorgelegt: Geltungsdauer von 2004 bis 2006, diese Regelung gilt für das gesamte österreichische Bundesgebiet, das Ökopunkte-Kontingent wird auf der Berechnungsbasis von 1991 gekürzt. EURO-4-LKWs, die extrem lärmarm sind, könnten ab 2005 ohne Anrechnung der Ökopunkte fahren. Bei der Beratung am 31.12.2002 wurde kein Konsens in dieser Frage erzielt.

Transeuropäische Verkehrsnetze (TEN):

Eine Gruppe hochrangiger Beamter unter Vorsitz des ehemaligen Mitglieds der EU-Kommission Karel van Miert wurde beauftragt diesbezügliche Leitlinien für das Jahr 2004 festzulegen.

Folgende Richtlinien und Verordnungen wurden beschlossen:

Einheitlicher Europäischer Luftraum:

Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Aspekte im Zusammenhang mit der zivilen Verwaltung des Luftraums, der Flugsicherung und der Kompatibilität der Ausstattung und der Vorgänge bei der Kontrolle des Luftverkehrs. Ab 2005 soll eine Vereinheitlichung des europäischen Luftraumes die Flugsicherung erhöhen und die Flugverspätungen verringern.

Flugüberbuchungen- Entschädigungen:

Die Verordnung enthält Bestimmungen über Ausgleichs- und Betreuungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen. Die Ausgleichsleistungen betragen: für Flüge unter 1500 km Streckenlänge wurden Entschädigungen im Betrag von 250 Euro für Flüge zwischen 1500 und 3500 km Streckenlänge 400 Euro, und für Flüge über 3500 km Streckenlänge wurden 600 Euro festgesetzt.

Energie:

Elektrizitäts- und Gasmarkt:

Die Richtlinie über die Liberalisierung des Elektrizitäts- und Gasmarktes hat das Ziel, die Öffnung der Märkte Elektrizität und Gas zu beschleunigen. Die Öffnung des Marktes Elektrizität und Gas soll ab 1. Juli 2004 für alle Verbraucher mit Ausnahme der Haushalte, ab 1. Juli 2007 für alle Verbraucher in Kraft treten.

Zugangsbedingungen zum Elektrizitätsnetz:

In der Richtlinie wird der Schutz des Endverbrauchers im Bereich des Elektrizitätsverbrauchs festgelegt.

Die Verpflichtung zum Schutz des Verbrauchers muss sich auf alle Einwohner der Mitgliedsländer erstrecken und auch auf die kleineren und mittleren Betriebe.

Im Detail müssen die Stromrechnungen, die an den Endverbraucher geschickt werden, den Anteil jeder Energiequelle im Vergleich zu allen eingesetzten Energiequellen sowie die bestehenden Referenzquellen auflisten und den Verbraucher über die ökologischen Auswirkungen der benutzten Energiequelle aufklären. (Angabe der CO₂-Emissionswerte und der atomaren Abfallprodukte).

Die Kommission muss vor Ende 2005 und danach jährlich einen Bericht dazu veröffentlichen.

Programm Marco Polo 2003-2006:

Ziel des Programms ist die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene. Das Programm Marco Polo zur Unterstützung der Entwicklung des kombinierten Verkehrs und der Alternativen zur Straße wird mit einem Budget von 75 Mio. Euro ausgestattet werden. Die Laufzeit des Programms beträgt 4 Jahre.

Satellitennavigationsprogramm Galileo:

Der Fortschritt des europäischen Satellitennavigationsprogramms Galileo wurde von allen Ministern zur Kenntnis genommen. Ab dem Jahr 2008 sollen über Satelliten Navigationsdienste angeboten werden. Die Entwicklungsphase des Programms dauert bis zum Jahr 2005, ab 2008 soll das Satellitennavigationssystem in Betrieb gehen.

INTERBUS-Abkommen:

Das Abkommen betreffend grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen hat das Ziel eine Harmonisierung in Bezug auf gesetzliche Vorschriften zu erreichen. Abgeschlossen wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Uni-

on und den 13 Erweiterungskandidatenländern, sowie Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Republik Moldau.

Telekommunikation:

eEurope 2005:

Durch das e-government, das e-learning und die Telemedizin soll der generelle Zugang europäischer Bevölkerung zur Informatik gesichert werden. Der Aktionsplan hat folgende Ziele: ein günstiges Umfeld für private Investitionen für die Entstehung neuer Arbeitsplätze zu schaffen, die Produktivität zu stimulieren und die öffentlichen Dienstleistungen zu modernisieren.

Eine breite Verfügbarkeit des Hochgeschwindigkeitssystems für die Umsetzung der Ziele des eEurope-Aktionsplans ist unumgänglich.

Die öffentlichen Dienste der Europäischen Union sollten bis zum Jahr 2005 Zugang zum Breitband haben, insbesondere alle Verwaltungen, Schulen und Krankenhäuser.

Modinis-Programm:

Mit diesem Programm sollen Informationen über die im Aktionsplan eEurope für den Zeitraum 2003-2005 vorgesehenen Verwaltungsaktivitäten und Praxisbeispiele vermittelt werden. Für die Durchführung des Programms ist ein Betrag in Höhe von 25 Mio. Euro vorgesehen.

2.5 Tagungen des Rates“ Wettbewerbsfähigkeit“ (früher Binnenmarkt, Verbraucherschutz und Tourismus)

Folgende Richtlinien und Verordnungen wurden beraten:

Aufenthaltsrechte von Unionsbürgern und ihren Familien:

Ziel ist es, noch vor dem Sommer 2003 zu einem gemeinsamen Standpunkt zu gelangen. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Voraussetzungen für die Gewährung und

die Prüfung der Aufenthaltsrechte (sowie eventuell für die Ausweisung) in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren, die über ein solches Erfassungssystem verfügen.

Über die Art der Erfassung und das Ausweisungsrecht besteht noch keine Einigung.

Richtlinie zur Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen:

Annäherung zur Zusammenfassung der fünfzehn bestehenden Richtlinien in einem Text und der Reduzierung der Anerkennung der Berufsabschlüsse in sieben Berufen fand statt. (Arzt, Krankenschwester, Zahnarzt, Veterinärchirurg, Hebamme, Apotheker und Architekt) Eine Annahme eines gemeinsamen Standpunktes soll bis Mai 2003 erreicht werden.

Verbraucherkredit:

Dieser neue Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, innerhalb der Union harmonisierte Regeln aufzustellen, die den Verbrauchern einen verstärkten Schutz vor Überschuldung gewährleisten und die Verantwortung der Darlehensgeber garantieren.

Kraftfahrzeughaftpflicht:

Der Vorschlag hat das Ziel einen einheitlichen Binnenmarkt für Versicherungen einzurichten, effizientere Schadensregulierung und einen erhöhten Versicherungsschutz für Fußgänger und Fahrradfahrer durchzusetzen.

Nachhaltige Entwicklung:

Der Bericht über die Überwachung der Strategie zur nachhaltigen Entwicklung wurde angenommen.

Europäischer Forschungsraum:

Schlussfolgerungen, die Forschungsausgaben bis zum Jahr 2010 auf 3 % des BIP anzuheben wurden angenommen.

2.6 Tagungen des Rates „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“

Folgende Richtlinie wurde beschlossen:

Werbeverbot für Tabak:

Diese Richtlinie sieht ein Verbot von Werbung für Tabak in den Printmedien, in Radiosendern und in den Informationstechnologie-Diensten sowie ein Verbot des Sponsoring von Ereignissen vor, die grenzüberschreitende Wirkungen haben. Die innerstaatliche Umsetzung hat bis zum 31. Juli 2005 zu erfolgen.

Förderung der Verbesserung der Ernährung:

Schlussfolgerungen wurden angenommen, die im Zusammenhang mit der laufenden Überlegung zur Förderung der Verbesserung der Ernährung und der Gesundheit in der Union stehen. Es besteht die Notwendigkeit, diesem Problem der Volksgesundheit durch einen horizontalen Ansatz, der mehrere Sektoren anspricht (Gesundheit, Soziales, Ernährung, Bildung, Kultur, Verkehr) entgegenzuarbeiten, und dies im nächsten Aktionsprogramm für Gesundheit 2003-2008 zu berücksichtigen.

Leitlinie zur Reduzierung der Risiken im Zusammenhang mit Medikamentensucht wurde beschlossen.

Verbraucherpolitik:

Entschießung, um die Anliegen der Verbraucher in alle Politiken der Europäischen Union einzubeziehen wurde angenommen. Die Ziele sind: ein hohes Verbraucherschutzniveau, eine effektive Umsetzung der Regelungen zum Schutz der Verbraucher, eine verbesserte Einbindung der Verbraucherorganisationen in die gemeinschaftspolitischen Maßnahmen zu erreichen.

Koordinierung der Sozialversicherungssysteme:

Leitlinie über die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme für Reisende innerhalb der Grenzen Europas wurde beschlossen.. Die Kontinuität der medizinischen Leistungen und deren Rückerstattung ist somit für Personen gesichert, die innerhalb der Europäischen Union von Land zu Land reisen, wie beispielsweise Rentner oder Grenzgänger. Bis Ende 2003 sollen die Verhandlungen für die entsprechende Verordnung abgeschlossen sein.

2.7 Tagung des Rates „Bildung, Jugend und Kultur

Die wichtigsten Beratungsergebnisse waren:

Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung:

Eine diesbezügliche Entschließung wurde angenommen. Ziel ist die Entwicklung eines europäischen Raums der beruflichen Bildung auf der Grundlage konkreter Maßnahmen (z.B. „Europass“-Berufsbildung). Eine inhaltlich gleichartige Entschließung wurde auf der Ministerkonferenz der Bildungsminister der Europäischen Union und der beitrittswilligen Länder am 29. November in Kopenhagen angenommen.

Erasmus World-Programm 2004-2008:

Das Programm mit einem Budget von 200 Mio. EURO soll die Hochschulausbildung in der Union für Studenten und Lehrer aus Drittstaaten durch Stipendien und die Einführung von Masterlehrgängen attraktiver machen.

Der Beschluss des Programms soll spätestens im Oktober 2003 erfolgen.

Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport 2004:

Ziel des Programms ist den erzieherischen Wert des Sports, insbesondere bei Jugendlichen zu fördern. Zur Durchführung des Programms werden Mittel in der Höhe von 11,5 Mio. EURO vorgesehen.

Europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich:

Entscheidung zur Umsetzung eines Arbeitsplanes für die Zusammenarbeit im Kulturbereich wurde angenommen. Wesentlicher Inhalt ist, dass die Mobilität von Personen und Werken im Kulturbereich und die europäische Wertschöpfung auf diesem Gebiet gefördert werden.

2.8 Tagungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“

Die wesentlichen Beratungspunkte waren:

Erweiterung:

Verhandlungen über die „technischen“ Kapitel konnten abgeschlossen werden.

Mit Ausnahme des finanziellen Bereichs und des Haushalts wurde Einigung über die noch offenen Fragen der 10 Beitrittskandidaten erzielt.

Die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Fortschrittsberichten und im Strategiepapier der Europäischen Kommission über die 10 Länder der ersten Beitrittswelle wurden angenommen.

Österreich forderte Lösungen im Rahmen der Beitrittsverhandlungen zu den Kapiteln „Energie“ (Temelin) und „Verkehr“ (Ökopunkte).

Der Abschluss der Verhandlungen mit folgenden 10 Beitrittskandidaten wurde bis Dezember in Aussicht gestellt: Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Polen sowie Zypern und Malta.

Monitoringbericht und Schutzklauseln:

Ein umfassender, abschließender Monitoringbericht wird 6 Monate vor Beitritt für jeden Beitrittskandidaten erstellt.

Schutzklauseln, die sich auch auf den Binnenmarkt und den Bereich Justiz und Inneres beziehen, können angewendet werden.

Keine Einigung gab es bei der Frage der Direktzahlungen, eine Entscheidung wurde beim Europäischen Rat in Kopenhagen getroffen.

Zypern:

Die Behandlung der Zypern-Frage wurde für den Rat in Kopenhagen auf die Tagesordnung gesetzt.

Rumänien und Bulgarien:

Die Finanzmittel für die Vorbeitrittshilfen (Phare, Sapard und ISPA) sollen erhöht werden, um Bemühungen dieser Länder hinsichtlich Erfüllung der Aufnahmekriterien zu unterstützen. Bulgarien und Rumänien haben das Ziel, der Union am 1.1.2007 beizutreten.

Türkei:

Seit Abschluss der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei im März 2001 wurden Fortschritte erzielt.

Strukturfonds:

Einigung wurde hinsichtlich der Vorauszahlungen im ersten Jahr nach dem Beitritt und für den Zeitraum 2004-2006 erzielt.

Beitrittsdatum:

Die Festlegung erfolgte auf den 1. Mai 2004 für die ersten 10 Mitgliedstaaten.

Aktionsplan für die Bekämpfung des Terrorismus:

Der Rat hat einen aktualisierten Routenplan zur Kenntnis genommen, da Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit in diesem Bereich besteht, um einen gleichen Informationsstand aller EU-Mitgliedstaaten zu Bedrohungsbildern in Drittstaaten zu haben.

Migration:

Bericht der Kommission über die Wirksamkeit der auf Gemeinschaftsebene verfügbaren finanziellen Mittel für Rückführung von Einwanderern und für den Schutz der Außengrenze wurde zur Kenntnis genommen. Dieses Thema werde beim Europäischen Rat von Thessaloniki 2003 behandelt.

Sprachenpolitik in der erweiterten Union:

Die Arbeiten an der Reform eines Dolmetschsystems werden weitergeführt.

Außenbeziehungen:

Die Lage im Mittleren Osten wurde bewertet und Schlussfolgerungen zum Balkan angenommen.

Die aktuelle Lage in der Republik Jugoslawien, im Kosovo, in Kuba und in Kolumbien wurde erörtert.

Kaliningrad:

Schlussfolgerungen wurden angenommen, eine Entscheidung hinsichtlich der Detailfragen wird nach dem Beitritt Polen und Litauens getroffen werden. Der Rat beabsichtigt mit Russland ein Rückübernahmeabkommen für illegale Immigranten abzuschließen.

2.9 Tagungen des Rates „Finanzen“ (Ecofin)

Die wesentlichen Beratungspunkte waren:**Energiebesteuerungsrichtlinie:**

Einigung wurde hinsichtlich der Festlegung der Besteuerung der Industrien, die Großverbraucher von Energie sind, erzielt. Diese sind: Unternehmen, dessen Energieeinkäufe mindestens 3 % des Wertes seiner Produktion ausmacht bzw. dessen nationale Energiesteuer mindestens 0,5 % des Mehrwerts beträgt. Andere offene Punkte der Leitlinie wie Ausnahmeregelung bei Dieselöl für Gewerbe, Möglichkeit der Anwendung von Tarifen, die unter dem eu-

ropäischen Tarif liegen, und Übergangsfristen müssen noch verhandelt werden.

Stabilitäts- und Wachstumspakt:

Alle Minister haben der im Stabilitäts- und Wachstumspakt enthaltenen Verpflichtung zur Vermeidung übermäßiger Defizite sowie hinsichtlich der Zielsetzung des Stabilitätspaktes, „während des gesamten Zeitraums des Wirtschaftszyklus einen nahezu ausgeglichenen oder überschüssigen Haushalt zu erreichen und beizubehalten“, zugestimmt. Nach der Bewertung der Stabilitätsprogramme wird Anfang 2003 festgelegt werden, ob die in diesen Programmen verzeichneten Anstrengungen eine ausreichende Anpassung darstellen. Verfahren zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger Defizite müssen angewendet werden. Beraten wurde der Anstieg des öffentlichen Defizits der Eurozone in diesem Jahr.

Öffentliches Defizit in Portugal:

Der Beschluss wurde angenommen, mit dem das Vorhandensein eines übermäßigen öffentlichen Defizits im Jahre 2001 bestätigt wird. Begleitet wird der Beschluss von Empfehlungen für zu ergreifende Maßnahmen.

Wirtschaftlicher Dialog mit den beitragswilligen Ländern:

Die Beitrittsstaaten werden aufgefordert, bei der Konvergenz die Fortschritte zu beschleunigen, die Herausforderung der Reduzierung der öffentlichen Defizite anzunehmen und den Zeitplan für die Struktur-reformen zu vervollständigen.

Vorbereitung der Europäischen Zentralbank (EZB) auf die Erweiterung:

Der Rat hat die Erhöhung und Verteilung der Kapitalanteile der EZB und die Änderung des Abstimmungsverfahrens innerhalb ihres Verwaltungsrates beschlossen. Die Delegationen stimmten zu, dass in den EZB-Rat nur ein Vertreter pro Mitgliedsstaat entsendet werde.

Börsenprospekt-Richtlinie:

Einigung wurde hinsichtlich der Richtlinie über die beim Aktienverkauf an Anleger zu veröffentlichenden Börsenprospekte erzielt.

Richtlinie über die Insider-Delikte und Marktmanipulationen:

Die Richtlinie legt diejenigen Operationen fest, die zu Marktmissbrauch führen können, Transparenzverpflichtungen müssen befolgt werden und eine administrative Regelungs- und Überwachungsbehörde ist von den Mitgliedstaaten zu ernennen.

Besteuerung von Sparguthaben:

Die von der Schweiz vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen nicht den Be-

stimmungen, die in der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Sparerträgen vorgesehen sind. Diese Richtlinie sieht einen automatischen Informationsaustausch ab 2004 zwischen den Steuerverwaltungen von 12 Mitgliedstaaten und ab 2011 für Österreich, Belgien und Luxemburg vor. Luxemburg, Österreich und Belgien haben dem vorgelegten Kompromiss nicht zugestimmt, diese Staaten verlangen mehr Garantien im Hinblick auf die Verpflichtungen der Drittländer.

Kein Konsens in der Frage der Besteuerung von Sparerträgen wurde erzielt, eine Lösung soll im Jänner erfolgen.

V. Rückblick

Die Aktivitäten der Fachabteilung Europa mit dem Steiermark-Büro in Brüssel im Jahr 2002

Informationsbeschaffung und Lobbying:

Die Fachabteilung Europa hat umfangreiche Informationsdienste über europäische Politiken, Entwicklungen und das Europäische Gemeinschaftsrecht an den Steiermärkischen Landtag, die Landtagsklubs, die Dienststellen des Landes, Gemeinden und Interessensvertretungen und interessierte Bürgerinnen aufbereitet.

Frühzeitige Berichterstattung über europäische Themen, Informationen und Kontaktpflege zu den mittlerweile ca. 200 Regionalvertretungen vor Ort in Brüssel sowie den europäischen Institutionen, insbesondere der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament sowie mit dem Ausschuss der Regionen sind die wichtigsten Aufgaben im Steiermark-Büros in Brüssel.

In Brüssel wurden eine Vielzahl von Hintergrundgesprächen und Briefings mit den relevanten Ansprechpartnern vor Ort geführt. Durch die Teilnahme an zahlreichen Konferenzen und Seminaren der Europäischen Institutionen wurden wichtige Informationen eingeholt.

Die Betreuung politischer Delegationen, des Landtages und der Landesregierung sowie des steirischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen und verschiedenster Besuchergruppen erfolgte durch das Steiermark-Büro.

Zahlreiche Arbeitsbesuche von Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic, Delegationen von Landesrat Schützenhöfer und Landesrat Dörflinger sowie mit Landtagsabgeordneten wurden vorbereitet und die entsprechenden Gespräche in den Europäischen Institutionen koordiniert.

Beratung:

Die Beratung von Interessierten (seien es Studenten, in- oder ausländische Bürger, Dienststellen, Behörden, Institutionen) in

allen europarechtlichen Belangen war ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit der Fachabteilung Europa.

Sowohl Graz als auch Brüssel waren Anlaufstellen für Anfragen bezüglich EU-Strukturförderungen, Projektentwicklungen und die Vermittlung von Kontakten zu Ansprechpartnern in Europäischen Institutionen und in den Landesdienststellen.

In Brüssel wurden zahlreiche Recherchen zu steirischen Anfragen verschiedenster Art durchgeführt, wobei dieses Jahr auch vermehrt Anfragen von Mitarbeitern europäischer Institutionen – insbesondere im Vorfeld von Graz 2003 – verzeichnet werden konnten.

Über 180 Projektträger aus ganz Europa haben sich 2002 für Projektpartner in der Steiermark interessiert und über das Steiermark-Büro Kontakt aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurde sehr erfolgreich mit den Regionalmanagementstellen vor Ort zusammengearbeitet.

Öffentlichkeitsarbeit:

Das Thema EU-Erweiterung bildete den Schwerpunkt der Öffentlichkeits- und Informationstätigkeit der Fachabteilung Europa.

Der „Erweiterungsdialog Steiermark“ wurde gemeinsam mit der Europäischen Union, den Kammern, Gemeinden und Organisationen und mit der Bevölkerung in Gang gesetzt um über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen, die durch die EU-Erweiterung auf die Steiermark zukommen, zu informieren. Mehr als 600 Steirerinnen und Steirer haben sich im Rahmen dieses EU-Erweiterungsdialoges über die Chancen und Risiken der Erweiterung informiert. In sechs Veranstaltungen, die im Dezember in den grenznahen Regionen stattfanden, wurde die Bevölkerung eingeladen, mit Fachleuten über alle erweiterungsrelevan-

ten Themen zu diskutieren. Als Referenten waren Experten der verschiedenen Ministerien eingeladen um u.a. über Aspekte der Landwirtschaft, Sicherheit und Tourismus zu informieren.

Seit November hat die Fachabteilung Europa in zahlreichen Dienststellen der Landesverwaltung Informationsveranstaltungen für Beamte zum Thema „Erweiterung“ abgehalten. Darüber hinaus wurden viele Workshops und Vorträge zu diversen EU-Aktionsprogrammen (z.B. Leonardo, 6. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung) abgehalten.

Im Intranet der Landesverwaltung sind nunmehr tagesaktuell EU-Informationen für den gesamten Landesdienst abrufbar, das umfassende Informationsangebot für Bürgerinnen und Bürger betreffend europäische Angelegenheiten ist auf der Internet-Seite am Steiermark-Server ersichtlich.

Kulturveranstaltungen:

Das Interesse an kulturellen Veranstaltungen im Steiermark Büro in Brüssel war im Vorfeld von Graz 2003 von der Kulturhauptstadt geprägt.

Mit der Ausstellung "Hello Graz" die im Beisein von Bürgermeister Alfred Stingl eröffnet wurde, konnte die Landeshauptstadt als multikulturelles Zentrum der Steiermark präsentiert werden. Die Präsentation des Programms der Kulturhauptstadt 2003 vor einem internationalen Publikum unter dem Motto "Do you know Graz" fand großen Anklang. Weitere Ausstellungen und Präsentationen von bekannten steirischen Künstlern auch im Beisein von Landeshauptmann Waltraud Klasnic wie mit dem Maler Bernd Eisendle, dem Fotografen Peter Phillip oder Fritz P. Rinnerhofer wurden begeistert aufgenommen.

Graz, das auch Standort eines Programms im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative URBAN ist hat im Jahr 2002 die einmalige Gelegenheit erhalten, in direkter Zusammenarbeit mit der Europäischen

Kommission seine Projekte als besonders nachahmenswert gegenüber allen Regionalvertretern in Brüssel im Steiermark-Büro vorzustellen. Eine ähnliche Veranstaltung konnte auch für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG ins Leben gerufen werden.

Kooperationen und Ausbildung

Das Steiermark-Büro ist Gründungsmitglied der europäischen Regionalinitiative EPRO (Environmental Platform of Regional Offices) die sich gemeinsam mit der Generaldirektion Umwelt zum Ziel gesetzt hat, bereits in einem sehr frühen Stadium der Rechtsentwicklung die Erfahrung der Regionen einzubeziehen.

Steirische Studenten und Beamte aus den Beitrittskandidatenstaaten konnten sowohl in Graz als auch in Brüssel ein Praktikum absolvieren. Die Fachabteilung Europa hat 2002 im Rahmen eines LEONARDO-Projektes für acht ungarische Verwaltungsbeamte ein Umwelttrainee-Programm in Graz abgewickelt.

Ausschuss der Regionen

Die Vorbereitungen für die Teilnahme an den AdR-Sitzungen sowie Stellungnahmen wurden in Brüssel erarbeitet. Der AdR sowie die Fachkommissionen wurde 2002 neu zusammengesetzt. Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic wurde als persönliche Vertreterin von Landeshauptmann Weingartner ins Präsidium des AdR gewählt.

Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes:

Die Fachabteilung Europa war im heurigen Jahr in rund 20 Begutachtungsverfahren (Bundes- und Landesrecht) eingebunden. Mit den ergangenen Stellungnahmen bzw. mit der direkten Kontaktaufnahme mit den zuständigen Dienststellen konnte die Umsetzung von EU-Gemeinschaftsrecht bestmöglich unterstützt werden.